



Die Orden der Bundesrepublik Deutschland

Die Themensammlung online:

www.bundesverdienstorden.de / www.ordensmuseum.de

Ordensjournal

Ausgabe 13

Anmerkungen zu ausgewählten Auszeichnungen

Oktober 2007

Impressum: Uwe Brückner / Am Tegeler Hafen 6 / 13507 Berlin E-Mail: [webmaster\[at\]ordensmuseum.de](mailto:webmaster[at]ordensmuseum.de) URL: <http://www.ordensmuseum.de>

Der Preussische

Rothe Adler - Orden

und der

Königliche Kronen - Orden.

In Urkunde und Bild

von

F. W. Höftmann

Berlin, 1878.



Der Preussische

Roths Adler-Orden

und der

Königliche Kronen-Orden.

In Urkunde und Bild

von

F. W. Göftmann,

Geh. Registrator bei der Königlichen General-Ordens-Kommission.

Mit 3 Tafeln in Farbendruck.

Berlin, 1878.

H. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenk.

V o r w o r t.

Die vorliegende Schrift ist ein durch zweckentsprechende Zusätze vervollständigter Auszug aus dem vor einigen Jahren unter dem Titel „Der Preussische Ordens-Herold“ erschienenen größeren Werke über die gesammten Preussischen Orden und Ehrenzeichen, welches die Bestimmung hatte, bei dem großen Umfange und der komplizirten Organisation des Preussischen Ordenswesens eine sichere Orientirung in den zahlreichen, wiederholt abgeänderten und ergänzten Statuten, Urkunden und Verordnungen zu ermöglichen, und namentlich als zuverlässiges Handbuch für den Dienstgebrauch der königlichen Behörden zu dienen.

Nachdem der „Ordens-Herold“ für diesen Zweck in ausgedehnter Weise Verwendung gefunden und das bisher bestandene Bedürfniß gedeckt hat, beabsichtige ich, von einer neuen Auflage des gedachten Werkes in seinem ganzen Umfange Abstand nehmend, mich für die Folge nur auf die Wiedergabe derjenigen Ordens-Kategorien zu beschränken, welche für die weiteren Kreise vorzugsweise von Interesse sind.

Vielseitige Nachfragen nach den Statuten des Rothen Adler-Ordens und des Königlich-kronen-Ordens haben mich zur Zusammenstellung der vorliegenden Blätter veranlaßt. Sie enthalten alle diejenigen Bestimmungen, welche sowohl speziell für diese in einem gewissen organischen Zusammenhange stehenden beiden Orden, als auch im Allgemeinen für das ganze Ordens-System ergangen sind, und bilden somit ein in sich abgeschlossenes und selbstständiges Ordensbuch, dessen Erscheinen den Wünschen vieler Ordensritter entsprechen dürfte.

Berlin, im November 1878.

J. W. Höftmann.

Inhalt.

Der Rothe Adler-Orden.

	Seite
Geschichtliches	1
Ordens-Statuten vom 13. Juli 1734	5
Ordens-Statuten vom 23. Juni 1777	15
Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1792	21
Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810	24
Stiftung des Eichenlaubes zur 1. und 2. Klasse	27
Stiftung des Sterns zur 2. Klasse und Stiftung der 4. Klasse	27
Stiftung der Schleife zur 3. Klasse	29
Stiftung des Großkreuzes	31
Ueber das Tragen des Rothen Adler-Ordens seitens der Geistlichen	33
Berleihungen des Rothen Adler-Ordens mit besonderen Abzeichen	34
Der Rothe Adler-Orden für Nicht-Christen	35

Der Königliche Kronen-Orden.

Stiftungs-Urkunde vom 18. Oktober 1861	37
Ueber das Tragen des Rothen Adler-Ordens und des Königlichen Kronen- Ordens seitens der Prinzen des Königlichen Hauses	39
Stiftung des Kronen-Ordens mit dem rothen Kreuz und am Erinnerungs- Bande	40
Berleihungen des Kronen-Ordens mit besonderen Abzeichen	41
Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden	42

Allgemeine Bestimmungen.

	Seite
Decorationen mit den Abzeichen für Kriegs-Verdienst	45
Decorationen mit den Abzeichen für Subilare	52
Bekanntmachung der Ordens-Verleihungen	53
Ordens-Patente und Besitz-Zeugnisse	54
Reihenfolge, in welcher die Preussischen Orden u. zu tragen sind	54
Militair-Honneurs	55
Wappen-Verzierung	55
Unprobemäßige Decorationen	56
Unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen	56
Verpfändung der Ordens-Insignien	57
Verlust der Orden und Ehrenzeichen in Folge von Verbrechen oder Vergehen	57
Rückgabe der erledigten Decorationen	59



Der Preussische

Roth^e Adler - Orden

und der

Königliche Kronen - Orden.

„Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amts-Verhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.“

(Erweiterungs-Urkunde für die königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen.)

Der Rothe Adler-Orden.



Am Jahre 1705 stiftete der Erbprinz Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth einen Orden „de la Sincérité“, der im Laufe der Zeit vielfache Umwandlungen erfahren hat und der Ursprung des jetzigen Preussischen Rothen Adler-Ordens ist. Seine vollständige Organisation und öffentliche Einsetzung als einziger Orden des Fürstlich Brandenburgischen Hauses erfolgte beim Regierungs-Antritt Georg Wilhelm's im Jahre 1712.

Ueber den Zweck dieses Ordens spricht der Stifter sich im Eingange der am 17. November 1705 vollzogenen Statuten wie folgt aus:

„Nachdem Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg in Preußen ic. Uns resoluiret, nach dem Exempel anderer Fürsten und Herren, zum Gedächtniß Unserer, und zu Fortpflanzung löbl. Tugenden einen Orden in Unserm Namen anzuordnen und zu stiften, anbey aber in Betrachtung gezogen, in was grossen Abfall die alte Teutsche Redlich- und Aufrichtigkeit gerathen, wie gemein herentgegen die Falschheit zu werden beginnet, als haben zu Bezeigung Unsers gegen dieses Laster heegenden Mißfallens und Abscheu, Wir kein convenablers Mittel zu finden gewußt, als solches durch ein öffentliches Ordens-Zeichen der Welt vorzustellen, und solchen den Namen, Ordre de la Sincerité, mit dem Bey-Wort: Toujours le même zu geben: der Intention und Meynung daß gleich wie sich noch viele rechtschaffene Treu- Redlich- und Aufrichtig-gesinnete Gemüther unter hohen fürstl. und Adlichen Persohnen finden, Dieselbe Unsere hierunter heegend und führende Absicht nicht allein approbiren, sondern auch in diesen Unserm Orden mit zutreten sich respective gefallen lassen, und für eine Ehre achten werden, zumahlen nebst der Natur der wahren Sincerité, auch das

erwehlte Bey-Wort: *Toujours le même*, die Versicherung giebet, daß diejenige so in diesen Orden treten und aufgenommen werden, sich einer zuversichtlichen Beständigkeit Unserer respectiven Freundschaft und Gnade zu versichern haben, wie Wir auch dargegen versichert leben, Sie werden Ihres Orts alles dasjenige auch ungeändert beobachten, und mit bestreben, was die Wiederherstell- und Fortpflanzung der wahren Sincerité befördern, und den von Uns fürgesetzten Zweck erlangen machen kan."

Die Mitglieder des Ordens, deren Anzahl mit Ausschluß der fürstlichen Personen auf 30 beschränkt wurde, mußten das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, von untadelhafter Conduite sein und bei ihrer Aufnahme sich verpflichten, einen tugendhaften Lebenswandel zu führen, armen nothleidenden, redlichen und aufrichtigen Leuten beizustehen, die Ehre des Markgräflichen Hauses und des Ordens zu wahren und gegen Jedermann Aufrichtigkeit, Treue und Redlichkeit zu üben. Auch war jeder Ordensritter gehalten, vor seiner Investitur ein Geschenk von 20 Dukaten und außerdem jährlich einen beliebigen Beitrag zur Unterhaltung der Kirchen und Armen zu zahlen.

Das Ordenszeichen war ein unter einem Kurhut hängendes weiß emaillirtes Kreuz mit breiten Spitzen, welches auf der Vorderseite den Brandenburgischen rothen Adler mit dem Hohenzollerschen Brustschilde und die Devise: „*Toujours le même*“, auf der Rückseite den auf Gold roth emaillirten Namenszug G. W. und auf dem Rande der Spitzen die Inschrift: „*L'Ordre de la Sincérité*“ führte. Dasselbe wurde an einem ponceaurothen, an beiden Seiten und in der Mitte mit einem Goldfaden fettenartig durchwirkten Bande um den Hals getragen.

Bei Hof- und Ordensfeierlichkeiten wurde dazu noch ein goldener Stern, in dessen Mitte das Ordenskreuz mit der Ueberschrift: „*Toujours le même*“ befindlich war, auf der linken Brust angelegt.

Die damit verbundene Ritterkleidung bestand in Rock und Weste von amarantfarbenem Tuch mit weißem Futter und goldenen Knöpfen, weißseidenen Strümpfen, einem goldenen Degen und einem mit Gold eingefastten Hut mit weißer Feder und schwarzer Kokarde.

Zur Ordens-Kapelle wurde die in der neuen Vorstadt St. Georgen am See bei Bayreuth zu erbauende Kirche bestimmt.

Nach dem Tode Georg Wilhelm's (1726) gerieth der Orden fast in Vergessenheit, da der Nachfolger in der Regierung, Markgraf

Georg Friedrich Carl, anfangs kein Interesse für diese Stiftung seines Vorgängers zeigte. Erst im Jahre 1734 entschloß er sich, den so lange unbeachtet gebliebenen Orden wieder in Aufnahme zu bringen und mit neuem Glanze auszustatten. Er reorganisirte denselben, erneuerte seine Statuten und gab ihm den Namen „Orden des Brandenburgischen Rothen Adlers.“

Sein Nachfolger Markgraf Friedrich erweiterte den Orden im Jahre 1759 durch Hinzufügung von 12 Großkreuzen, welche an einem ponceaurothen gewässerten Bande mit schmaler goldener Einfassung en écharpe von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen wurden.

Unter der Regierung des Markgrafen Friedrich Christian (1763 bis 1769) gerieth der Orden jedoch wieder in Verfall und wurde sogar ein Gegenstand des Handels. Markgraf Christian Friedrich Carl Alexander von Brandenburg-Ansbach und Bayreuth erachtete es daher im Jahre 1777 für nothwendig, das frühere Ansehen des Ordens wieder herzustellen. Er traf eine strenge Auswahl der Ordens-Mitglieder, änderte die Insignien und das Band und gab dem Orden neue Statuten.

Als er am 2. Dezember 1791 die Regierung niederlegte und seine Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth an Preußen abtrat, ging damit auch der Brandenburgische Rothe Adler-Orden an die Krone Preußen über. König Friedrich Wilhelm II. erhob ihn durch die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1792 zum zweiten Ritterorden seines königlichen Hauses und erklärte sich und seine Nachfolger in der Krone zu Großmeistern desselben.

König Friedrich Wilhelm III. gab dem Orden durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 seine jetzige Gestalt und fügte eine zweite und dritte Klasse hinzu. Am 18. Januar 1811 stiftete er das Eichenlaub zur ersten und zweiten Klasse, am 18. Januar 1830 den Stern der zweiten Klasse und die vierte Klasse, und am 22. Januar 1832 die Schleife zur dritten Klasse.

König Friedrich Wilhelm IV. stiftete am 16. September 1848 die Schwerter als Auszeichnung für Kriegs-Verdienst und am 26. Februar 1851 die Form für Nicht-Christen.

Seine Majestät der jetzt regierende König Wilhelm vollendete am 18. Oktober 1861, dem Tage Allerhöchstseiner Krönung zu Königsberg, den Ausbau des Ordens und gab ihm den höchsten Glanz durch die Stiftung des Großkreuzes mit Stern und Kette.

Der Rother Adler-Orden hat sonach gegenwärtig folgende Abstufungen:

- 1) das Großkreuz (Stern und Kreuz) a. mit Eichenlaub,
b. ohne Eichenlaub;
- 2) die I. Klasse (Stern und Kreuz) . . a. mit Eichenlaub,
b. ohne Eichenlaub;
- 3) die II. Klasse mit dem Stern . . . a. mit Eichenlaub,
b. ohne Eichenlaub;
- 4) die II. Klasse (ohne Stern) a. mit Eichenlaub,
b. ohne Eichenlaub;
- 5) die III. Klasse a. mit der Schleife,
b. ohne Schleife;
- 6) die IV. Klasse.

Bei der Verleihung des Rothten Adler-Ordens an Inländer wird in der Regel mit der vierten Klasse begonnen und stufenweise höher gestiegen. Bei Ausländern dagegen wird ohne Rücksicht auf die Klassenfolge jedesmal das zeitige Rang- oder Standes-Verhältniß des zu Belehenden als maßgebend angesehen.

Der am 18. Oktober 1861 gestiftete Königliche Kronen-Orden steht mit dem Rothten Adler-Orden in gleichem Range, besitzt aber nicht die Distinktionen des Eichenlaubes und der Schleife. Auch wird bei der Verleihung desselben an Inländer nicht immer die Stufenfolge eingehalten, sondern oftmals je nach Umständen mit einer höheren Klasse begonnen oder beim Aufrücken eine oder mehrere Stufen übergangen.

Das Großkreuz des Rothten Adler-Ordens sowie die ersten und zweiten Klassen beider Orden werden in geeigneten Fällen auch mit Brillanten verliehen und bilden dann einen höheren Grad der Auszeichnung innerhalb der betreffenden Ordensklasse.

Ordens - Statuten

des

Brandenburgischen Raths Adlers.

Vom 13. Juli 1734.

Von Stiftung und Fortsetzung des Ordens.

HON GOTTES Gnaden Wir Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rakeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen, daß nachdem der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Rakeburg, Graf zu Hohenzollern, und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. Der Röm. Kayserl. dann des Königs in Pohlen Majestät, Majestät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des Löbl. Fränckischen Creises respectivé General-Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obrister über drey Regimenten zu Ross und zu Fuß ꝛc. Unser höchst-löblicher Herr Regierungs-Vorfahrer, in Dero Fürstl. Brandenburgl. Haus des Burggraffthum Nürnbergs oberhalb Gebürgs, aus sehr rühmlichen Absichten und nach dem Exempel anderer Fürsten und Herrn, einen Ritter-Orden eingeführet und aufgerichtet, die Fortsetzung desselben aber Dero Fürstl. Herren Landes-Successoren angelegenheitlich aufgetragen haben;

Wir also aus schuldiger Ehrerbietung vor hochbesagten Unfers in Gott ruhenden Herrn Veters Obdl. und um Dero Preißwürdiges Gedächtnuß hiedurch so mehr an die Nachkommenschafft zu bringen, diese Obbl. Einrichtung so williger fort zu führen gemeinet seyn, als Dieselbe durch diesen Orden Dero selbst eigene und derer Fürsten des Brandenburgl. Hauses zu hegende Hochachtung für die alte teutsche Redlich- und Aufrichtigkeit an den Tag legen, und Adelige Gemüther zur rühmlichen Nachfolge aufmuntern wollen.

Wie Wir nun währender Unserer Fürstl. Regierung, diesen zur Ehre des Fürstlichen Hauses eingeführten Orden nicht nur beybehalten, und so viel an Uns ist, in mehrere Aufnahme bringen werden, sondern daß auch solches von Unfern künfftigen Herrn Landes-Successoren fortwählig geschehe, dieselbe freundlich und ernstlich ermahnen.

Beschreibung derer Ordens-Beichen und des Habits.

So haben Wir in solcher Absicht die von des Ordens-Beschaffenheit gehörige Nachricht, dann auch die zu Beybehaltung seiner Würdigkeit wohl abgefassete Verordnung hiemit wissend machen wollen. Nehmlich zum Merckmahl und Zeichen dieses Fürstl. Brandenburgl. Ordens ist erwählet worden, ein von Gold weiß emallirtes in acht breiten Spitzen bestehendes Creuz, oben mit einem Chur-Huth, in dessen Mitte auf einer Seite der rothe Brandenburgl. Adler mit dem Hohenzollerischen Brustschildt, auf der andern Seite des Creuzes aber der mit roth emallirte Nahme des Durchlauchtigsten Stiffters Georg Wilhelm, stehet. Dieses Creuz wird an einem roth ponceau-farben, auf beeden Händen und in der Mitte mit einem auf Ketten-Arth eingewürckten Gold-Faden gezeichneten Band am Hals dergestalt als ein Collier getragen, daß das Creuz auf der Brust hange. Zu dem Orden gehöret weiters ein mit silbern Strahlen gestückter Stern, in dessen Mitte der Brandenburgl. Rothe Adler auf silbern Grund, mit der Umschrift gewürcket ist: Sincere & constanter. Welcher Stern auf dem Rock an der linken Brust getragen wird.

Das Kleid dieses Ordens, welches bey denen Ritter-Tagen oder Solennitæten angethan wird, bestehet aus einem amaranten-farben Tuch, mit Perle-Farben gros de tour gefüttert und mit einer gestückten goldenen Bordirung eingefasten Rock und Bein-Kleidern, die Aufschläge und Veste aber werden von silbern tissu mit gleicher Bordirung von Gold gemacht, worzu weiße Strümpffe und ein verguldeter Degen unter der Veste, samt einem mit Gold eingefasten Huth, mit einer weißen Feder und einer

schwarzen Coquarde, getragen werden; Auf den Rock wird an der linken Brust der vorbeschriebene Ordens-Stern gesetzt.

I.

Von dem Alter derer in den Orden aufzunehmenden Ritters.

Alle von einem Regierenden Herrn erzeugende Prinzen sollen gleich nach Ihrer Geburt und Empfangung der Heil. Tauffe, in diesen Orden eingeführet, hingegen wird derselbe keinem andern (doch die Fürstl. Personen ausgenommen) conferiret, ehe Er das 25. Jahr seines Alters zurück geleget hat.

II.

Von der Anzahl derer Ordens-Ritters.

Und damit durch die allzugrosse Anzahl der Ritter, dieser Orden nicht in Verachtung gerathen möge, als wird deren nicht mehr, dann Dreyßig seyn, und solche Zahl ohne erhebliche und sonderbare Ursachen nicht überschritten werden müssen, doch werden darunter die Fürstl. Personen, dann auch des Ordens unten benannte Bediente nicht mit begriffen.

III.

Wer zum Ordens-Ritter fähig sey, oder nicht.

Zu mehrerer Hochachtung des Ordens und Vermeidung allen Vorwurffs, soll auch keiner in diesen Orden aufgenommen werden, welcher nicht von qualität und zu Schild und Helm geböhren, auch nicht seine acht Ahnen Väterlicher und so viel Mütterlicher Linie beweisen kan. Dabenebenst wegen seiner Aufführung in guten Ruff ist, ingleichen keiner der in geringeren als Obristen, oder dem gleichen Character stehe; Dagegen werden von diesem Orden allerdings und gänglich ausgeschlossen, alle diejenigen, welchen wegen ihres geführten Lasterhaften Lebens, oder begangenen lacheté, etwas verkleinerliches mit Fug und Bestand vorge-ruchet werden kan.

Sonderlich aber auch diejenigen, so wider dieses Fürstl. Hauß un-treu worden, sich feindselig bezeuget, Verrätherey verübet, oder wider Ihre Ehre und dem Fürstl. Hauß geleistete Pflicht gehandelt, und dessen gebührl. überwiesen werden können.

IV.

Von Erwählung derer Ordens-Ritters, und wie die Ansuchung geschehen soll.

Es wird jedem regierenden Herrn und Ordens-Meister vorbehalten, die jedesmahlige Ordens-Ritter selbst zu erwählen, und zubenennen, doch hat

der Ordens-Canzler nebst ein oder zwey der ältesten anwesenden Rittern, ehe die Benennung geschiehet, dem Ordens-Meister mit nöthigen Unterricht von denen Ihm etwa unbekandten Persohnen und Ihren Umständen, an die Hand zugehen.

Und damit der Orden durch ungebührliche Wege nicht erlanget werden möge, soll derjenige welcher in den Orden aufgenommen zu werden verlanget, (es sey denn ein gebohrner Fürst, welchem solches an den regierenden Marggraffen immediaté zubringen, freysethet) sich allezeit vorhero bey dem Ordens-Canzler mündlich oder schriftlich anmelden, und sein Ansuchen eröffnen, welcher des regierenden Herrn Resolution sodann ausbringen und Ihm eröffnen wird.

V.

Von Installirung derer Ordens-Rittere.

Ein jeder regierender Herr als Ordens-Meister wird das vorberührte Ordens-Creuz mit dem Band, dem von Ihm zu benennenden Ritter, an dem jährlich anzustellenden Ritter-Tag selbst anhangen und den Ordens-Stern mit denen Statuten übergeben lassen, da dann der Ritter die Ordens-Kleidung auch anlegen kan.

Wann aber jemand aus erheblichen und von Deroselben approbirten Ursachen nicht in Person erscheinen kan (worinnen doch nicht leicht dispensiret werden soll) werden die Ordens-Zeichen Ihm durch einen in der nähe sich befindenden Ordens-Ritter in Nahmen des Durchlachtigsten Ordens-Meisters angehangen und mit denen Ordens Statutis überreicht.

VI.

Von Bestellung eines Ordens-Canzlers und Secretarii.

Zu besserer Beobachtung dessen, was sowohl die bey dem Orden eingeführte Verordnungen, als der Respect des Ordens erfordern, wird der jedesmahlig-regierende Herr aus denen Ordens-Rittern einen geschickten Ordens-Canzler und Secretarium erwählen und verordnen, welche beyde Ihre Instructiones über die in Ihre Function einlauffende Geschäfte empfangen, und darauf gebührende Pflicht leisten sollen.

VII.

Von dem Jährlich zuhaltenden Capitul-Tag.

Nachdeme auch der Durchlachtigste Stieffter des Ordens zu Dero Nahmens-Gedächtniß in der von Ihro angefangenen Neuen-Stadt zu St. Georgen am See, alle Jahr an Georgii Tag eine Versammlung

derer Ordens-Rittern zuhalten angeordnet, so wird es auch dabey zu allen Zeiten sein ohnveränderliches Verbleiben haben, daß also

VIII.

Welche Ordens-Rittere darauf erscheinen und was allda gehandelt werden soll.

Alle diese Ordens-Rittere so viel derer inner zehen Meilen von der Fürstlichen Residenz sich befinden, von dem Ordens-Meister befohlen werden sollen, in dem bereits angeordneten Ritter-Habit auf besagten Tag in der St. Georgen-Stadt am See persönlich zuerscheinen. An beregten Tag soll zugleich nach gehaltenen Gottesdienst, Ordens-Capitul gehalten, von denen Sachen, so den gesamten Orden, oder dessen Mitglieder concerniren, deliberiret, auch diejenigen Persohnen, welche expectance bekommen, oder in den Orden aufzunehmen resolviret worden, damit investiret, sonsten aber und auffer dem, es sey dann aus erheblichen Ursachen, derselbe niemanden conferiret noch auf andere als §. IV. beschriebene Art zugeschicket werden.

IX.

Was in der Ordens-Capelle verwahret werden soll.

So bald nun jemand zum Ritter aufgenommen worden, soll dessen angestammt- und angebohrnes Wappen in der Ordens-Matricul eingetragen, und ein gleiches in der von dem Durchlachtigsten Stieffter erbaueten Ordens-Capelle gehöriger Orten gestellet werden; In welcher Ordens-Capelle auch alle zu den Orden gehörige Urkunden und Documenten von einer Zeit zur andern wohl aufgehoben und unter des Ordens-Canzlers und Secretarii Beschliessung verwahret werden sollen.

X.

Douceur vor einige Ordens-Rittere.

Wird dem Orden zu Ehren denenjenigen Ordens-Rittern, welche in des Fürstlichen Hauses-Dienste, Maitre Chargen bekleiden, das Prædicat, Wohlgebohrn aus der Fürstlichen Cansley beygeleget werden.

XI.

Von Handgelübt derer Ordens-Rittere.

Ein jeder der in dem Orden aufgenommen wird, soll schuldig seyn, vor oder gleich nach Empfangung derer Ordens-Zeichen, durch ein Handgelübt zu versprechen, alle die Ihm in den Statuten angehende Verordnungen zubeobachten. Gleichfalls soll Er

XII.

Vom freywilligen Geschenk derer Ordens-Rittere.

Bey der Installation gehalten seyn, ein freywilliges Geschenk bis 20. Ducaten (denen Fürstlichen Personen aber wird die Summa nach Dero Gefälligkeit überlassen) zu Unterhaltung der Armen, dann Bestreitung derer bey dem Orden vorkommenden Kosten zuerlegen, worzu auch jeder Ritter jährlich an den Capitul-Tag etwas zugeben schuldig sey. Weiters

XIII.

Jeder Ritter soll sein Wappen einliefern.

Wird jeder Ordens-Ritter so fort bey seiner Aufnahme in dem Orden, nicht allein sein angestammt- und angebohrnes Wappen mit allen Farben und Zierrathen nach der Herolds-Kunst gemahlet, dem Ordens-Secretario auf Pergament in Folio um dem Ordens-Buch einverleibet zu werden, sondern dasselbige auch noch einmahl auf einer Tafel gemahlet, um es in der Capelle gehöriger Orthen aufhängen zu lassen, zu stellen oder zu schicken, oder daß solches hier in gewöhnlicher Größe gemahlet werden könne, die Kosten erlegen.

XIV.

Von Remittirung des Ordens-Creuzes nach dem Todt des Ritters.

Wann ein Ordens-Ritter installiret worden, soll Er über das empfangene Ordens-Creuz, dem Ordens-Secretario einen Schein ausstellen, und bey desselben erfolgenden Absterben, dessen Erben gehalten seyn, das Ordens-Creuz gegen zurück Empfangung beregten Scheins, zum längsten innerhalb 4. Wochen nebst einer schriftlichen Anzeige, zurück zu senden.

XV.

Vom Leben und Wandel derer Ordens-Rittere.

Sollen alle und jede Ritter dieses Ordens verbunden seyn, ein Christliches Gott wohlgefälliges Leben und Tugendhaften Wandel zu führen, armer, nothleidender, redlicher und aufrichtiger Leuthe sich soviel an ihnen ist, anzunehmen, über des Fürstl. Haußes auch des Ordens-Ehre und Nutzen vest zu halten, und solchen auf keinerley Weise Abbruch thun zu lassen, noch weniger für sich zuthun, vor aller Verrätherey und dahin einlauffenden Dingen sich zu hüten, vielmehr sowohl gegen das Fürstliche Hauß, die gesamte Ordens-Brüder und sonst jedermänniglich der Aufrichtigkeit und treuen Redlichkeit, in Reden, Leben und Wandel zu

befleißigen, und es mit dem Fürstlichen Hauß treu, aufrichtig und redlich zu meinen, mit allen ehrlichen aufrichtigen Leuthen, sonderlich aber denen Ordens-Brüdern, in guten Bernehmen zu leben, und dessen Glück nach Möglichkeit befördern zuhelffen; Der Ordens-Brüder Ehr und guten Nahmen wider alle Nachstellungen heim- und öffentliche Verleumdungen getreulich und ungescheut zu defendiren, und was einer von dem andern dießfalls erfähret, seinen andern Ordens-Brüdern so bald als möglich zu eröffnen, auch sich desselben mit anzunehmen. Ebenermassen von Niemand anders, am wenigsten aber von einem Ordens-Bruder in Abwesenheit desselben etwas Ufels zureden, sondern sich gegen all- und jede der Wahrheit, Aufrichtig- und Redlichkeit dergestalt zu befleißigen, wie es einen ehrlich aufrichtigen Ritter dieses Ordens gebühret.

XVI.

Wie sie sich gegen das Hoch-Fürstl. Hauß aufzuführen haben.

Kein Ordens-Ritter soll sich in Versammlung oder Gesellschaft finden lassen, wo wieder das Fürstl. Hauß oder den regierenden Herrn unrechtmäßige Berathschlagungen gehalten, oder heimliche Verfolgungen oder Nachstellungen geschmiedet werden, noch weniger soll sich Jemand wider das Fürstl. Hauß in Civil- oder Militair-Geschäften brauchen lassen.

XVII.

Straffe wegen nicht Tragung des Ordens-Creuzes, und wie es auf Reisen ꝛ. zutragen.

Jeder Ordens-Ritter soll täglich das Ordens-Creuz mit oben beschriebenen Band an Hals tragen, woferne er aber sich ohne dasselbe öffentlich vor einem Ordens-Bruder sehen liesse, soll Er das erste mahl zehen Ducaten, das andere mal 20. Ducaten an den Ordens-Secretarium zu Berechnung unnachlässlich zu bezahlen schuldig seyn, würde Er sich aber das dritte mahl ohne solches betreten lassen, soll Er 50. Ducaten erlegen, wobey kein Ordens-Bruder dem andern etwas übersehen, sondern bey Vermeydung in gleicher Straffe verfallen zu seyn, es jedesmahlen anzeigen soll. Doch soll erlaubt seyn, auf Post-Reisen, Jagten, in der Compagne, und auf dem Lande, wo die Herrschafft nicht gegenwärtig, statt solches Creuzes, eine Medaille, worauf das Ordens-Creuz geschmelzet, zu mehrerer Bequemlichkeit zutragen, doch dieses allein in den ausdrücklich gemelten Occasionen, da es auffer denenselben, und wann solche cessiren, bey obigen verbleibet.

XVIII.

Von Benlegung derer Strittigkeiten unter denen Ordens-Rittern.

Alle unter den Ordens-Rittern entstehende Strittigkeiten, welche die Ehre nicht graviren, sollen von denen Ordens-Brüdern in der Enge und gütlich bengelegt werden, und wann einer derselben ohne sein Verschulden in Noth und Unglück kommet, so sollen alle und jede Ritter sammt und sonders gehalten seyn, demselben nach Möglichkeit beizustehen, und sich seiner auf alle thunliche Art anzunehmen, mithin sich einander treulich und aufrichtig als wahre Ordens-Brüder meinen.

XIX.

Von Bestrafung derer Fehler und Verbrechen derer Ordens-Rittere.

Würde wieder Verhoffen ein oder der andere von den Ordens-Rittern, etwas Unrechtes, so doch nicht an die Ehre gehet, zu schulden kommen lassen, so soll derselbe nach Ermäßung des Capituls mit Erlegung einer Straffe zu der Ordens-Cassa, oder Ablegung des Ordens auf einige Zeit angesehen werden, und Er schuldig seyn, sich solchem Ausspruch ohne Wieder-Rede zu submittiren; Würde Er aber sich in so weit vergessen, daß er einige Thaten wider seine Ehre, Pflicht und Gewissen begienge, und dardurch dem ganzen Orden einige Mergernuß und Schand-Fleck zuziehen würde, dem soll der Orden gar abgefordert, sein Wappen aus der Capelle und dem Ordens-Buch genommen, und Er untüchtig wieder dazu zugelingen, geachtet werden.

XX.

Von Mésalirung derer Ordens-Rittere.

Daferne einer unter denen Ordens-Rittern sich aus seinem Stande verheyrathen und Mésaliren würde, so soll Er des Ordens gänzlich verlustigt seyn. Wie dann auch keiner so sich bereits auffer Stande verheyrathet, er sey gleich in oder außer hiesig Hoch-Fürstlichen Diensten, in den Orden aufgenommen, sondern ohne weiters Anfragen abgewiesen werden soll.

XXI.

Die Ordens-Rittere sollen berichten wo sie sich aufhalten.

Weilen auch die Nothdurfft und Wohlstand eines regulirten Ordens erfordert, daß das Haupt von denen Gliedern, und diese unter sich voneinander Wissenschaft haben, um sich auf erfodern derselben bedienen zu können.

Als haben diejenigen, so diesen Orden bekommen, wann sie auswärtig und nicht des Fürstl. Hauses Vasallen oder Bediente sind, zum wenigsten alle 6. Monath von Ihrem Aufenthalt an den Ordens-Secretarium Nachricht zugeben, oder geben zulassen, diejenigen aber so wie obbemelt, Vasallen oder würckliche Bediente seyn, es sey in Civil- oder Militair-Diensten, sollen nicht allein, wann Sie von dem Orth Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einige Zeit-lang verreißten wollen, solches vorhero anzeigen, sondern auch alle drey Monath wann Sie sich auswärts befinden, wo sie sind, berichten.

XXII.

Von sitzen und votiren, bei denen Capitul-Tagen.

Damit bey vorgemelten Capitul-Versammlungen sich wegen des Rangs, in gehen, sitzen, votiren und unterschreiben zwischen denen Ordens-Brüdern keine Difficultæten und Irrungen ereignen, sondern beständige Harmonie und gute Einigkeit jederzeit erhalten werden möge, solle ein jeder Ritter, jedoch mit Vorbehalt seines ihm sonst zukommenden Rangs, in der Ordnung gehen, Platz nehmen, votiren und unterschreiben, wie Er in den Orden aufgenommen, und Ihm das Ordens-Creutz würcklich angehänget worden.

Doch bleiben hievon die Fürstlichen Personen excipiret, welche Ihren Rang nach der, unter Ihnen hergebrachten und üblichen Ordnung behalten; Der Ordens-Cantler aber hat bey denen Capitul-Tagen seine Stelle nechst nach denen anwesenden Fürstlichen Ordens-Rittern zunehmen.

XXIII.

Von Betraurung des Durchlauchtigsten Herrn Ordens-Meisters.

Wann der Ordens-Meister stirbet, wird solches so fort durch den Ordens-Cantler allen Ordens-Rittern, schriftlich notificiret, und sollen diejenige, welche nicht Diener oder Vasallen des Fürstlichen Hauses seyn, wegen des Toden-Falls, ein halb Jahr Trauer zutragen schuldig seyn.

XXIV.

Von dem Ordens-Siegel.

Das zu vorfallenden Gebrauch erforderliche Ordens-Siegel hat auf der einen Seiten den Brandenburgischen Rothen Adler mit dem Brust-Schildt und einen Chur-Huth, mit umherhangenden Ordens-Band und Creutz, worauf kommet die Umschrift: Ordens-Siegel des Brandenburgischen

Rothen=Adlers; auf der andern Seiten aber stehet das Ordens=Creuz in seinen ganzen Form, mit dem Symbolo: Sincere & constanter. Wie solches nebst denen andern Ordens=Zeichen in Kupffer abgebildet ist.

**Von genauer Befolgung derer Statuten und fortwüriger Fortsetzung
des Ordens.**

Gleichwie nun übrigens Wir diese Ordens=Statuta währender Unserer Regierung genau observiren, und nicht geschehen lassen wollen, daß dem Orden zum Nachtheil, denenselben contraveniret werde; So tragen Wir auch zu Unsern künfftigen Herren Landes=Successoren das zuversichtliche Vertrauen, mit angehängter nochmahliger Bitte, daß Dieselbe diesen in das Fürstliche Hauß so rühmlich eingeführten Orden fortwählig bezubehalten, belieben wollen; Zweiffeln anbey keines weges, daß ja ein jeder Regent, die diesermegen abgefakte gute Verordnung, handhaben, und alles was zu mehrerer Lustre und Aufnahme des Ordens dienlich seyn kan, bezutragen suchen werden.

Gegeben in Unserer Neuen Stadt St. Georgen am See,
den 13^{ten} Julii 1734.

Georg Friederich Carl,
M. z. B.



Statuten

des in veränderter Gestalt erneuerten

Hochfürstlich-Brandenburgischen Rothen-Adler-Ordens.

D. D. Dnolzbach, den 23. Junii Anno 1777.

Hon Gottes Gnaden, Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg; in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Herzog; Burggraf zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzburg und Mörs; Graf zu Glaz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Limpurg; 1c. 1c. Des Löblich-Fränkischen Craises Crais-Obrister und General-Feldmarschall; Ihro Römisch-Kayserlich- auch Königlich-Preussischen Majestät, Majestät, respectivè General-Major und General-Lieutenant, auch Obrister über drey Cavallerie-Regimenter, 1c.

Da Wir, von je her, bedacht und eingesehen haben, welchen großen Werth, die Zuneigung, Freundschaft und Ergebenheit, rechtschaffener edelmüthiger Männer und treuer Diener, in sich haben: so haben Wir, nach reifer Überlegung, Uns entschlossen, eine gewisse Anzahl derer, die Uns und Unserm Fürstlichen, auch dem Königlichen Chur-Haus Brandenburg, von Herzen zugethan sind, auch um dasselbe sich bereits verdient gemacht haben, oder noch zu machen, eifrig gesonnen sind, durch ein öffentliches Merkmal Unserer Freundschaft, Wohlwollens und Vertrauens, in eine noch engere Verbindung mit Uns, zu ziehen.

Aus diesen Ursachen haben Wir den, von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahrern im Regiment, Unsers Burggrafthums Nürnberg, oberhalb Gebürgs, vormals gestiftet- und bestätigten Orden des Brandenburgischen Rothen Adlers, in veränderter Gestalt, erneuert und zu Unserm eigenen Orden erklärt.

Wir setzen und verordnen demnach, als feste und unverbrüchliche Statuten dieses Ordens, die, außer Uns, Niemand verändern, vermehren, oder mindern kan, folgendes:

I.

Wir allein und nach Uns, Unsere Erb-Folger und Nachkommen, als regierende Marggrafen, zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, sind und bleiben Herr und Ober-Haupt dieses Ordens.

II.

Die Zahl der Ritter wird von Uns, (Uns Selbst, auch Verwandte und andre Fürstliche Personen, die etwan den Orden, von Uns, freundschaftlich, begehren sollten, ausgenommen) auf funfzig gesetzt, unter welchen sich, jederzeit, zwölf Unserer Ordens-fähigen Diener, befinden sollen.

III.

Damit dieser Unser Orden gebührend geschätzt und in Ehren gehalten werde: werden Wir denselben nicht allein Selbst tragen, sondern ihn auch nur an würkliche Geheime-Räthe, oder solche Personen, die diesen Rang, mit dem Ehren-Wort: Excellenz, haben; General-Lieutenants auswärtiger- und General-Majors Unserer Dienste, verleihen. Auch bleibt die Ahnen-Probe ein Haupt-Requisitum der Ordens-Fähigkeit, wofür auch ein, von Ritterbürtigen, ohnbescholtenen Zeugen, attestirter Stamm-Baum, oder ein Certificat Ritter- und Adlicher Gesellschaften, auch selbst des Capituls Unseres Ordens, daß der Competent gut Alt-Adlicher Herkunft sey, für hinlänglich angesehen werden solle. Wir behalten Uns jedoch, in außerordentlichen Fällen und bey ungemeynen Verdiensten, hierunter, so, wie bey der Anzahl der Ritter, ganz allein bevor, als Gros-Meister, irgend eine Ausnahme zu machen.

IV.

Tugend, Ehrliche, Rechtschaffenheit und unbescholtener Wandel, sind die nothwendigen Eigenschafften, die jeder Ritter, Unsers Ordens haben solle. Es kan folglich Niemand, der irgend des Gegentheils

überwiesen wäre, oder seinen guten Namen verlegt hätte, darein aufgenommen oder darinnen beybehalten werden. Wir versehen Uns weiter zu jedem Ordens-Genossen, daß er sich, in allen Fällen, Uns und dem gesamten Brandenburgischen Hause, hold und zugethan, treu und ergeben zeigen, nirgend gegen dasselbe thun oder handeln, auf Unsere und des Ordens, auch desselben Mitgliedere Ehre und Bestes, halten, sich der Wittwen und Waisen und aller wirklich Dürfftigen, annehmen und, in allen Dingen, der Pflicht eines würdigen Mannes und rechtschaffenen Ritters, eingedenk seyn werde.

V.

Diejenige, Statutenmäßig-qualificirte, Person, die diesen Unsern Orden zu erlangen wünscht, muß sich darum geziemend melden und zuerst durch ein Schreiben, an Unsern zeitlichen Vice-Canzlar, anfragen, welcher solches sodann dem Capitul vorlegen solle, damit Uns, nach genugsam gepfogener Deliberation, gutachtliche Anzeige erstattet, und alsdann, von Uns Selbst, eine gemessene Resolution gefaßt werden könne.

VI.

Das Zeichen und die Insignien Unseres verneuertem Ordens bestehen: In einem goldenen, weiß emallirten, mit acht Spitzen und oben mit einem Fürsten-Huth, versehenen Creuz, zwischen dessen, mit zackiger Gold-Arbeit, ausgefüllten Spitzen, auf der einen Seite, die blau-geschmelzten Anfangs-Buchstaben Unseres eigenen Namens: A. M. Z. B. en bas relief und in der Mitte der Brandenburgische rothe Adler, mit dem Hohenzollerschen Brust-Schild, auf der andern Seite aber, zwischen denen Spitzen des Creuzes, ebenfalls blau und in erhabener Arbeit, die Anfangs-Buchstaben des Namens des zweyten Ordens-Stifters des, in Gott ruhenden, Herrn Marggrafen Friederichs Vbd. F. M. Z. B. und in der Mitte die verzogenen Buchstaben: G. W. zu Ehren des ersten Stifters, des wohlseeligen Herrn Marggrafens, Georg Wilhelms Vbd., zu sehen sind. Dieses Creuz wird, an einem Handbreiten, an beyden Händen, mit einem orangefarben Streif versehenen weißen gewässerten Band, als Cordon, von der linken zur rechten Seite, getragen. Der gleichfalls zu Unserm Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte, mit dem rothen Brandenburgischen Adler gezieret, welcher, auf der Brust, den Zollerschen Schild und in denen Klauen einen grünen Kranz hält, hat, mit goldenen Buchstaben, die Umschrift: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Ober-Kleids, an der Brust, getragen.

Denen Gros-Creuzen und Rittern des bisherigen rothen Adler-Ordens, welche in Unfern erneuerten noch nicht aufgenommen sind, bleibt billig das Recht, ihr, auf legale Art, von Unfern Durchlachtigsten Vorfahren, oder Uns, erhaltenes Ehren-Zeichen, wie bisher und mit dem alten Kreuz, Band und Stern, fort zu tragen und werden Wir die Würde und Ehre dieses Ordens auch eben so, wie Unfre Fürstliche Regierungs-Vorfahrer, aufrecht zu erhalten suchen.

VII.

Jeder neu-aufgenommene Ritter, erlegt, bey dem Empfang der Insignien und Statuten, Fünf Hundert Gulden Rheinisch, welche er, nebst einem anständigen Præsent, für Unfern Ordens-Vice-Canzlar und expedirenden Ordens-Registrator, alsbald baar, zur Ordens-Cassa, einzusenden hat.

VIII.

Wenn der Ritter, in Hof- und Staats-Kleidern, oder irgend bey einer feyerlichen Handlung erscheint: muß er seinen Cordon tragen. Unterliese er diß, aus Ubereilung: so soll er eine Strafe von drey Species Ducaten, in die Ordens-Cassa, erlegen, die diese sogleich an Arme auszutheilen hat. Sollte es aber einer so weit treiben, daß daraus eine wirkliche Verachtung des Ordens erhelle: so wird er billig, als desselben verlustig, erklärt. Nicht weniger ist jeder Ritter schuldig, bey gerichtlichen und andern dergleichen feyerlichen Siegelungen, das Ordens-Zeichen, nach beyliegender Zeichnung, an seinem angebohrnen Wappen, zu führen.

IX.

Das Ritter-Kreuz, welches der Ritter, bey seiner Reception, empfängt, darf, wie Wir es, von keinem derselben, ohnehin nicht vermuthen, durchaus nicht verändert, von Handen gegeben- oder auf einige Art, veräußert werden, und findet hierzu kein zu erdenkender Vorwand, Statt. Er muß es, so lange er lebt, in Ehren halten und verwahren; Falls er es aber, unglücklicher Weise, verlieren sollte: hat er sich sogleich, auf seine Kosten, ein neues, von der nemlichen vollkommenen Qualitæt, wieder anzuschaffen.

X.

Keiner Unserer Ordens-Ritter darf, ohne vorherige Anfrage, bey Uns, einen andern Orden annehmen und tragen, und Wir behalten Uns die, hiezu zu ertheilende Erlaubnis, unmittelbar bevor, gleichwie Wir sie denenjenigen, welche, vor Erhaltung Unsers Ordens, bereits mit einem andern geziert gewesen, ertheilt haben.

XI.

Eintracht und freundschaftliches Bernehmen, sind der Grund aller edlen Gesellschaften. Wir versehen Uns also, zu den sämtlichen Gliedern Unsers Ritter-Ordens, daß sie sich untereinander lieben und schätzen, einer des andern Ehre und Wohlfahrt, nach seinem Vermögen, schützen und vertheidigen, sich seiner und seines guten Namens, in allen Gelegenheiten, ernstlich annehmen und durchgehends das Beste des Ordens und seiner Glieder beobachten werde.

XII.

Sollten sich, unter zweyen, oder mehrern Gliedern des Ordens, Mißhelligkeiten eräugnen: so liegt jedem Ordens-Bruder, auch, nach Beschaffenheit, dem Capitul, ob, die Sachen, welche durch vernünftige Vermittlung, beygelegt werden können, wo möglich, zu vergleichen.

XIII.

Wichtige und, mit nachtheiligen Folgen verknüpfte Vergehen und Unanständigkeiten eines Mitglieds, sind, von denen, die davon unterrichtet sind, andern Ordens-Brüdern und endlich dem Capitul anzuzeigen, um deswegen das Nöthige beschließen zu können.

XIV.

Stirbt ein Gros-Creuz Unsers Ordens: so sind dessen Erben verbunden, längstens nach den ersten drey Monaten, Unserm Vice-Canzlar, davon schriftliche Notification zu thun, auch das empfangene Ordens-Creuz beyzuschließen. Jedem Ritter, dem bekannt ist, daß solches unterlassen worden, liegt ob, dem Vice-Cancellariat, Nachricht davon zu geben.

XV.

So wohl zur Ehre Unsers Ordens, als zur Erhaltung nöthiger Ordnung, haben Wir eine eigene Ordens-Canzley, welche, für die Beforgung der Ordens-Geschäfte, von Uns befehligt und angewiesen ist,

angeordnet. Diese besteht, dormalen, aus einem Ordens-Vice-Canzlar, zweyen Ordens-Registraloren, einem Canzlisten und Garderobbier.

XVI.

Dem Vice-Canzlar liegt ob, bey denen Capituln, welche alle Quartale, wosferne nicht die Umstände und Vorkommenheiten, mehrere erheischen, gehalten werden, die dahin gehörige Ordens-Angelegenheiten, förmlich vorzutragen, die Vota zu sammeln, das seinige beyzufügen und auf strenge Beobachtung Unserer Statuten, auch Abstellung aller Con-ventionen, ein wachsames Auge zu haben, nicht minder jedem, von Uns, neu-creirten Ordens-Ritter, Insignien und Statuten, zu übermachen, in- gleichen die erforderliche Correspondenz, zu veranstalten.

XVII.

Der expedirende Ordens-Registralor fertigt alle vorkommende Ex- peditiones, nach Anweisung des Capituls und Vice-Canzlars, führt die Protocolla, nebst einer ordentlichen Matricul, über die Ordens-Glieder, mit ihren Namen und der Zeit der Aufnahme, wie auch des Absterbens, verwahrt und registriert auch alle, dem Orden, gehörige, Documenta und Acten, Stammbäume, Scheine und Certificate zc.

XVIII.

Endlich befehlen Wir, als Ordens-Meister und Restaurator Unseres rothen Adler-Ordens, daß der Inhalt dieser Unserer, wohl bedächtlich ge- setzten, Statuten, nach allen Punkten, fest und unverbrüchlich gehalten werden: Behalten Uns aber billig, die Macht, Etwas daran zu verändern, zu mehren, oder zu mindern, wie es die Umstände erfordern, auch Wir und Unsre Successores, für gut ansehen werden, allerdings bevor.

Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir, gegenwärtige Ordens- Statuten, welche hiernächst in den Druck zu geben sind, eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstlich-Geheimes-Insiegel darunter drucken lassen.

So geschehen, Dnolzbach, den 23. Junii, Anno 1777.

Alexander, M. z. B.

(L. S.)



Bestätigungs = Urkunde

des erneuerten

Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens.

~~~~~  
D. D. Berlin, den 12. Junius 1792.  
~~~~~



Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römisch. Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, 1c.

Urkunden und bekennen hiermit: daß da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschließung gefaßt haben, bei dem Antritt Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baireuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wiederhergestellten rothen Adler-Orden, mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritterorden Unsers Königl. Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für desselben Oberhaupt und Großmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adler-Orden dergestalt und also: daß dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiß emaillirten, mit acht Spitzen, und oben mit einer Königl. Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackiger Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben Unseres Namens FWR. zu sehen sind.**) Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten, an beiden Händen mit einer schmalen weißen Einfassung und darneben mit einem Daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weißen gewässerten Bande (Tafel I. 1.) als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt,**) mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild, und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere & constanter (Tafel I. 2.), und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler-Orden zum zweiten Ritter-Orden Unseres Königl. Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adler-Ordens, jedoch in der Maasse, daß diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande, von der Farbe des Cordons (Tafel I. 3.), um dem Halse tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königl. Hauses, Souverains, und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, daß sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- oder Civil-Diensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere

*) Abgeändert durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.

***) Seit dem 1. Januar 1858 ist der Stern von massivem Silber. (Allerh. Kab.-D. n. 25. Sept. 1857.)

Höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto größerem Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserm Geheimen Kabinets-Sekretär, jetzt dem Geheimen Sekretär Nitz junior, zu empfangen, und Ihm für diese Insignien Dreißig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.*)

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Junius 1792.

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

*) Die Herausgabe der Ordens-Insignien erfolgt jetzt durch die General-Ordens-Kommission und werden Verleihungs-Gebühren nicht mehr entrichtet (Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.)



Auszug
aus der
Erweiterungs - Urkunde
für die
Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen.

~~~~~  
Vom 18. Januar 1810.  
~~~~~



Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Bey dem Werth, welchen das National=Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler=Ordens, und Verdienst=Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Bey dem rothen Adler=Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungs=Urkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieses weiß emailirte Kreuz soll in dem runden Mittelschild auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen. (Tafel I. 4. 5.)

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adler-Ordens, soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons (Tafel II. 1. 2.) um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz*) mit demselben etwas schmalern Bande (Tafel II. 3. 4.) am Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Alle drey Klassen des rothen Adler-Ordens bilden in sich ein Ganzes, so daß die höhere Stufe die Zeichen der untern ausschließt.

§. 6.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens am Knopfloch getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande. Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.**)

2c. 2c. 2c.

§. 12.

Unsere sämtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amts-Verhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

2c. 2c. 2c.

§. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frey; auch können diese noch bey dem Leichen-Begängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

2c. 2c. 2c.

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber

*) Seit dem Jahre 1818 ist das Kreuz der 3. Klasse von kleinerer Gestalt.

***) Die goldene Verdienst-Medaille wurde am 18. Januar 1830 (s. Seite 28) zur 4. Klasse des Rothen Adler-Ordens erhoben; die silberne ist das jetzige Allgemeine Ehrenzeichen.

nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17.

So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornemlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militär- und Civil-Diensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.*)

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insignel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1810.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

*) Siehe: „Allgemeine Bestimmungen“.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1811.

Ich finde Mich gegenwärtig bewogen, die in der Erweiterungs-Urkunde für die Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar v. J. noch vorbehaltene Bestimmung, wie die eine Klasse des Rothen Adler-Ordens mit der andern zusammengetragen werden soll, hierdurch zu geben, und der General-Ordens-Kommission zu eröffnen.

Alle zu ernennende Ritter der zweiten Klasse des Rothen Adler-Ordens, welche zuerst Ritter der dritten Klasse gewesen sind, tragen zur Bezeichnung dessen noch, außer dem in der Urkunde vorgeschriebenen Kreuz und Band um den Hals, drei goldene **Eichenblätter** an dem zur Befestigung des Bandes dienenden Ringe (Tafel II. 1.).

Die zu ernennenden Ritter erster Klasse, welche zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, erhalten eben diese drei Eichenblätter sowohl am Ringe, der das große Ordensband befestigt (Tafel I. 4.), als auch auf dem Stern in der oberen Spitze (Tafel I. 2.).

Bei allen Rittern der ersten Klasse, die nicht zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, und bei denen der zweiten Klasse, die nicht zuerst in der dritten Klasse gewesen, haben Stern und Ring diese Eichenblätter nicht.

Berlin, den 18. Januar 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Erster Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.

Vom 18. Januar 1830.



Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des Rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Insignien dieser Klasse, einen viereckigen **Stern**, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sternes erster Klasse sich befindet, der, zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust,

mit der Spitze nach oben, getragen werden soll, beizufügen; so daß die zeitherige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist.**) Die Distinktion des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Ordre an die General-Ordens-Kommission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen. (Tafel II. 5.)

Außerdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur **vierten Klasse** des Rothen Adler-Ordens zu erheben und bloß Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift „Verdienst um den Staat“ bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des Rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält.**) Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse creirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Decrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht statt; es stehet jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 18. Januar 1830.

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An Inländer wird in der Regel zunächst nur das Kreuz des Rothen Adler-Ordens 2. Klasse, und erst später der Stern dazu verliehen, wogegen Ausländer auch Kreuz und Stern zugleich empfangen.

*) Seit dem 1. Januar 1858 ist der Stern von massivem Silber. (Allerh. Kab.-D. v. 25. Sept. 1857.)

**) Gemäß der Allerh. Kab.-D. v. 17. Januar 1846 besteht das Kreuz der 4. Klasse aus mattem Silber und das Mittelfeld der Vorderseite — wie bei den übrigen Klassen — aus Emaille. (Tafel II. 6, Band 4.)

Bweiter Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.

Vom 22. Januar 1832.



Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. haben es angemessen gefunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 anzuordnen und festzusetzen, daß bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehaltlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon zeither auf die erste und zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden und daß derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit der **Schleife** von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird (Tafel II. 7.), am Ringe befestigt erhalten soll.

Da hierdurch die Schleife der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubes bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, daß zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der dritten Klasse, welche, den früheren Statuten gemäß, mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung, als ein Auerkenntniß erneuerten Verdienstes, die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Königlichen Insiegels.

Geschehen und gegeben Berlin, den 22. Januar 1832.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1832.

Ich will von den Rittern des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse insbesondere solchen, welche seit 10 Jahren und darüber im Besiß dieses Ordens sich befinden, denjenigen die **Schleife** verleihen, welche, nach ihrem Range und sonstigen Verhältnissen, zum Aufrücken in die zweite Klasse geeignet sind und mit den in der ersten Woche des künftigen Monats eingehenden Vorschlägen zu Ordens-Verleihungen, eine Liste dieser Ritter, welche das Staats-Ministerium nach der obigen Bestimmung zur

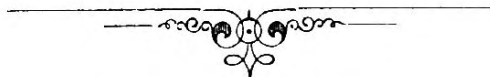
Verleihung der Schleife für geeignet hält, erwarten; auch will Ich, wie sich von selbst versteht, auch auf jüngere Ordensritter diese Begünstigung ausdehnen, wenn dazu Veranlassung vorhanden ist. Die gedruckte Ordensliste von diesem Jahre ist hierbei zum Grunde zu legen.

Berlin, den 19. Dezember 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1840.) Ausländer, die in andern Staatsdiensten oder Verhältnissen stehen, erhalten jederzeit die ersten drei Klassen des Rothen Adler-Ordens ohne Eichenlaub und Schleife, selbst dann, wenn sie schon vorher die vierte Klasse empfangen haben und durch Ascension zu einer höheren gelangen sollten.



Urkunde

betreffend die Erweiterung des Rothen Adler-Ordens erster Klasse.

Vom 18. Oktober 1861.



Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben beschlossen, die erste Klasse Unseres Rothen Adler-Ordens künftig in zwei besonderen Abtheilungen zu verleihen, deren ersterer Wir, als einer höheren Auszeichnung, den Namen **„Großkreuz“**

beilegen, während Wir die bisherige erste Klasse als solche unverändert beibehalten. Die Insignien des Großkreuzes bestehen:

- 1) in einem weiß emaillirten, goldingefassten achtspeizigen Kreuze, welches mit einem freisrunden Medaillon belegt ist, und in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestängeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit Unsern Königlichen Namenszug (ein verschlungenes W und R), eingefasst von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht: „sincere et constanter“. (Tafel III. 1.) Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb eines, zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten goldenen Kranzes, in goldener Schrift das Datum der Stiftung: „den 18. Oktober 1861“; (Tafel III. 2.)
- 2) in einem goldenen achtspeizigen Sterne, in dessen Mitte auf weiß emaillirtem Grunde der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestängeln besteckte Brandenburgische Rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Zepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Zepter zeigt. Der Adler ist von einem blau emaillirten goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordensdevise steht; (Tafel IV. 1.)

3) in einer theils von freisrunden Medaillons, theils von Kränzen gebildeten, im Ganzen aus 25 Gliedern zusammengesetzten goldenen Kette. Die Medaillons, welche mit der königlichen Krone bedeckt sind, bestehen aus einem blau emaillirten goldumsäumten flachen Ringe, auf welchem in Goldschrift die Devise „sincere et constanter“ steht. Abwechselnd erscheint innerhalb dieses Ringes entweder Unser königlicher Namenszug à jour in Gold, oder der schon oben beschriebene Brandenburgische Rother Adler ebenfalls à jour, jedoch ohne Zepter und Schwert. Die Kränze sind golden und zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildet. Ueber denselben liegt in Form eines Andreaskreuzes ein goldenes Zepter und ein goldenes Schwert. An dem mittelsten Gliede der Kette, einem der mit Unserem königlichen Namenszuge versehenen Medaillons, ist das unter 1) beschriebene Großkreuz des Rothens Adlers-Ordens befestigt. (Tafel IV. 2.)

Die Kette des Ordens behalten Wir Uns vor, in besonderen Fällen zu verleihen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Sonst aber wird das Ordenskreuz von allen Rittern an einem $4\frac{3}{8}$ Zoll*) breiten gewässerten orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Streifen versehenen weißgeränderten Bande (Tafel III. 3.) über der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen.

Der Ordens-Stern wird, gleich dem der ersten Klasse des Ordens, auf der linken Brust getragen.

Da nach dem Zusatz zu §. 25 der Statuten des Schwarzen Adlers-Ordens vom Jahre 1848, unter Bezugnahme auf die Bestätigungs-Urkunde des Brandenburgischen Rothens Adlers-Ordens vom 12. Juni 1792, jeder Ritter des Schwarzen Adlers-Ordens, wenn er nicht schon zuvor den Rothens Adler-Orden erhalten hat, mit dem Schwarzen Adlers-Orden zugleich Ritter des Rothens Adlers-Ordens wird, so soll auch in Zukunft jeder Ritter des ersteren Ordens berechtigt sein, das hierdurch gestiftete Großkreuz des Rothens Adlers-Ordens, am Bande desselben (Tafel III. 4.) statt des Rothens Adlers-Ordens erster Klasse um den Hals zu tragen.

Die Abzeichen des Rothens Adlers-Ordens, als Eichenlaub und Schwerter, gehen in den vorgeschriebenen Fällen auch auf das Großkreuz desselben über. (Tafel III. 5., IV. 3.) Wer den Rothens Adler-Orden

*) Seit Januar 1865 ist das Band nur 4 Zoll breit.

erster Klasse in Brillanten besitzt, trägt nur das Kreuz desselben bei Verleihung des Großkreuzes am Halse.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm.**

Die Prinzen des Königlichen Hauses tragen neben dem Schwarzen Adler=Orden außer dem Großkreuz auch noch die 3. oder 4. Klasse des Rothen Adler=Ordens. Siehe Seite 39.

Ueber das Tragen des Rothen Adler=Ordens seitens der Geistlichen ist Folgendes bestimmt:

- 1) Das Kreuz der 1. Klasse wird an dem breiten Bande über dem Talar um den Hals getragen; desgleichen das Kreuz der 2. Klasse an dem entsprechenden Bande.
- 2) Die Sterne zu diesen Ordensklassen sind
 - a. auf dem Kleide unter dem Talar anzulegen, wenn der Geistliche eine gottesdienstliche Handlung ausübt;
 - b. auf dem Talar anzulegen, wenn der Dekorirte bei feierlichen Gelegenheiten oder an der Tafel Seiner Majestät des Kaisers und Königs im Amts=Ornate erscheint.
- 3) Die Kreuze der 3. und 4. Klasse werden auf der Brust an dem Talar wie an den Uniformen befestigt.
- 4) Erscheint der Geistliche in gewöhnlicher Kleidung, so trägt er die Dekorationen in der statutenmäßigen Weise.

(Allerhöchste Kab.=Ordre v. 14. Januar 1817; Mittheil. d. Civil.Kab. an die General=Ordens=Kommission v. 23. Januar 1830.)

Am 18. Januar 1849 sind die damaligen Staats-Minister Graf v. Brandenburg, v. Ladenberg, Freiherr v. Manteuffel und v. Strotha dadurch besonders ausgezeichnet worden, daß dem ihnen bereits verliehenen Rothen Adler-Orden eine Krone und zwei übereinander liegende Szepter in Gold hinzugefügt wurden, mit der Bestimmung, daß beim etwaigen späteren Aufrücken in die höheren Klassen diese Distinktion mit hinübergenommen werden sollte.

Eine ähnliche Auszeichnung, bestehend in Krone, Szepter und Schwert zum Großkreuz mit Eichenlaub, empfing am 6. November 1878 der Reichskanzler und Minister-Präsident Fürst v. Bismarck.

Seit dem 18. Oktober 1864 sind wiederholentlich an Johanniter-Mitter in Allerhöchster Anerkennung ihrer Verdienste um die Pflege verwundeter und erkrankter Krieger während der Feldzüge von 1864/66, Dekorationen des Rothen Adler-Ordens mit einem darauf angebrachten Johanniter-Kreuz en miniature (Tafel I. 6.) verliehen worden, zum Zeichen, daß die Betreffenden diese Dekorationen in ihrer Eigenschaft als Ordensritter erworben haben. (Siehe auch Seite 49.)

Auch sind seit dem 14. August 1864 in einzelnen Fällen Dekorationen des Rothen Adler-Ordens am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern (Tafel VI. 7.) verliehen worden.

Ueber das Tragen des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse und des Königlichen Kronen-Ordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Dekorationen siehe Seite 42.

Ueber Verleihung des Rothen Adler-Ordens mit Schwertern und mit dem Abzeichen für Jubilare, sowie über Vergütung für Rückgabe des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse verstorbener Inhaber siehe „Allgemeine Bestimmungen.“



Der Rother Adler-Orden für Nicht-Christen.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. Februar 1851.

Ich mache der General-Ordens-Kommission hierdurch bekannt, daß Ich für den Fall der Verleihung des Rothten Adler-Ordens an Nicht-Christen, für welche die stiftungsmäßige Kreuzesform der Dekorationen nicht angemessen erscheint, folgende aus den beifolgenden Abbildungen sich ergebende Abänderungen der letztern beschloffen habe.

Bei der ersten Klasse, bei welcher der Stern die stiftungsmäßige Form behält, tritt an Stelle des Kreuzes am Bande die Wiederholung des Sterns.

Anmerkung. Der letztere Stern wird, wie das statutenmäßige Kreuz, am breiten Bande von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen.

Bei der zweiten Klasse wird statt des Kreuzes um den Hals der durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1830 gestiftete Stern, und wenn dieser als höhere Auszeichnung besonders verliehen ist, auch auf der Brust getragen.

Anmerkung. Auf dem Stern der zweiten Klasse, welcher auf der Brust getragen wird, verbleibt die Inschrift „sincere et constanter“, wohingegen solche auf der um den Hals zu tragenden Dekoration fortgelassen wird. Das auf dem stiftungsmäßigen Stern befindliche Kreuz bleibt in beiden Fällen fort.

Bei der dritten Klasse wird das Kreuz durch einen am goldenen Ringe zu befestigenden Stern von der Form des Sternes zweiter Klasse, jedoch nur von der Größe des bisherigen Kreuzes der dritten Klasse, und

Bei der vierten Klasse dasselbe durch einen Stern in Medailienform am silbernen Ringe um das Mittelschild des Kreuzes vierter Klasse und von der Größe des letztern, ersetzt.

Anmerkung. Die am Bande zu tragenden Dekorationen für Nicht-Christen führen auf der Rückseite durch alle Klassen den gekrönten Allerhöchsten Namenszug, wo und wie er sich auf den statutenmäßigen Ordenskreuzen befindet.

Gleichzeitig benachrichtige Ich die General-Ordens-Kommission, daß Ich dem Minister des Aeußern bei der Hohen Pforte, Ali Pascha, die erste Klasse, und dem ersten Dolmetsch bei derselben, Emin Effendi, die zweite Klasse des Rothen Adler-Ordens verliehen habe, und die General-Ordens-Kommission daher für dieselben die entsprechenden Dekorationen nach den vorstehenden Vorschriften schleunigst anfertigen zu lassen und die letztern demnächst dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung zu übersenden hat.

Berlin, den 26. Februar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1861.

Ich ermächtige die General-Ordens-Kommission auf das begehende Gesuch des Geheimen Kommerzienraths N. zu N., die dem Bittsteller in der für Nicht-Christen bestimmten Form verliehene Dekoration des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse gegen eine solche in der allgemein vorgeschriebenen Form umzutauschen, und in gleicher Weise zu verfahren, wenn andere Nicht-Christen sich mit solchen Gesuchen melden. Für die Zukunft aber ist bei neuen Ordensverleihungen die Dekoration in der für Nicht-Christen vorgeschriebenen Form nur dann auszugeben, wenn solches von Mir ausdrücklich bestimmt wird.

Berlin, den 5. Juli 1861.

(gez.) Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Da derartige Verleihungen seitdem nicht mehr stattgefunden haben, so dürfte diese Form als aufgehoben zu betrachten sein.



Der Königliche Kronen-Orden.

Stiftungs-Urkunde vom 18. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen etc. etc., haben beschlossen, zur Erinnerung an Unseren
Krönungstag einen Orden zu stiften, welcher den Namen
„Königlicher Kronen-Orden“

führen soll.

Derselbe besteht aus vier Klassen.

Zum Abzeichen dieses Ordens haben Wir ein goldenes, weiß
emallirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefasstes Kreuz mit
breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, das auf
der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt,
umgeben von einem blau emallirten Schriftringe, auf welchem in Gold-
schrift der Wahlspruch Unseres Königlichen Hauses „Gott mit Uns“ in
deutschen Lettern steht. (Tafel V. 1.) Auf der Rückseite dieses Medaillons
befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde Unser mit der Königlichen
Krone gekrönter Namenszug, umgeben von einem blau emallirten Schrift-
ringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht.
(Tafel V. 2.)

Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblauen*) gewässerten, vier Zoll breiten Bande (Tafel V. 3.) von der linken Schulter zur rechten Hüfte, und außerdem auf der linken Brust

einen achtspeizigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt. (Tafel V. 4.)

Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern.

Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. (Tafel VI. 1. 2.)

Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sterns erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig (Tafel VI. 3.) und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen.

Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem 1½ Zoll breiten Bande (Tafel VI. 4. 5.) im Knopfloch,

die vierte Klasse hingegen in einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordens-Medaillon in Emaille sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloch getragen. (Tafel VI. 5. 6.)

[Bei Verleihung eines andern Preussischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Da Wir beschloffen haben, den Kronen-Orden im Range dem Rothen Adler-Orden gleichzustellen, so bestimmen Wir hiermit über das Anlegen beider Orden Folgendes:

- 1) bei Ertheilung der Sterne der 1. und 2. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über den früher ertheilten angelegt, das große Band des zuerst verliehenen aber unter dem Rock getragen;

*) Seit März 1865 ist das Band von hellerer Farbe.

- 2) zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen;
- 3) zum Schwarzen Adler-Orden wird der Stern der 1. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.]*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm.**

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. Januar 1862.

Betreffend die von den Prinzen des königlichen Hauses neben dem Schwarzen Adler-Orden anzulegenden Dekorationen des Rothen Adler-Ordens und des königlichen Kronen-Ordens.

Ich bestimme, daß den Prinzen Meines königlichen Hauses von nun an bei Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, außer dem Großkreuz des Rothen Adler-Ordens auch die 1. Klasse des königlichen Kronen-Ordens zugleich mit verliehen werden soll, daß dieselben jedoch wie bisher die 3. oder 4. Klasse des Rothen Adler-Ordens zu tragen, von jetzt ab aber auch die 3. oder 4. Klasse des königlichen Kronen-Ordens anzulegen haben.

Ich habe dies den Prinzen Meines Hauses Selbst bekannt gemacht und beauftrage das Staats-Ministerium, der General-Ordens-Kommission von dieser Bestimmung Nachricht zur Nachachtung zu geben.

Berlin, den 18. Januar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

*) Die eingeklammerten Bestimmungen sind durch die Urkunde v. 18. Jan. 1865 (S. 42) aufgehoben resp. modifizirt worden.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. Juli 1871.

Betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht des Staats=Ministeriums dahin einverstanden, daß an Männer, welche sich während des jetzt beendeten Krieges durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes vorzugsweise hervorgethan haben, ein bereits bestehender Orden mit einem besonderen Abzeichen verliehen werde. Ich bestimme demgemäß zur Dekorirung solcher Personen die 3. und 4. Klasse Meines Kronen=Ordens, sowie das Allgemeine Ehrenzeichen, und zwar sollen diese Dekorationen an einem weißen sechsmal schwarzgestreiften Bande mit rothem Vorstoß getragen und für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege außerdem mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde von Emaille, welches an dem Ringe anzubringen ist, kenntlich gemacht werden. (Tafel VI. S. 9.) Personen, die bereits im Besitze einer dieser Dekorationen am statutenmäßigen Bande sind, haben dieselbe neben dem vorstehend bezeichneten Orden oder Ehrenzeichen weiter zu tragen. Die diesfälligen Vorschläge sind Mir zur Wahrung einheitlicher Grundsätze bei Verleihung dieser besonderen Auszeichnung ausschließlich durch den Kriegs=Minister vorzulegen, welchem alle, die freiwillige Krankenpflege betreffenden Anträge von Meinem Kommissarius und Militair=Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege zugehen werden, während ihm überlassen bleibt, bezüglich der anderweiten Anträge vorher mit den etwa betheiligten Ressort=Ministern oder nach Umständen mit dem Centralkomitée der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger in Verbindung zu treten.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Ems, den 22. Juli 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Präsidenten des Staats=Ministeriums.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. März 1872.

Ich bestimme hierdurch, daß das zu den unterm 22. Juli v. J. von Mir gestifteten Dekorationen gehörige Band im Geschäftsverkehr fortan als „Erinnerungs-Band“ zu bezeichnen ist. Sie haben hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Berlin, den 30. März 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. September 1872.

Auf Ihren Bericht vom 28. d. Mts., dessen Anlage hierneben zurückgeht, genehmige Ich, daß die mittelst Meiner Ordre vom 22. Juli v. J. bezeichneten Orden und Ehrenzeichen, nämlich der Kronen-Orden 3. und 4. Klasse sowie das Allgemeine Ehrenzeichen, mit dem rothen Kreuz und dem Erinnerungs-Bande, resp. ohne das rothe Kreuz aber mit dem Erinnerungs-Bande, den Hinterbliebenen der Decorirten belassen, resp. ausgehändigt werden dürfen, und überlasse Ihnen, dem Präsidenten des Staats-Ministeriums, hiernach die General-Ordens-Kommission mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. September 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums,
sowie an die Minister des Krieges und der Finanzen.

Seit dem 18. Oktober 1864 sind wiederholentlich an Johanniter-Ritter in Allerhöchster Anerkennung ihrer Verdienste um die Pflege verwundeter und erkrankter Krieger während der Feldzüge von 1864/66, Dekorationen des königlichen Kronen-Ordens mit einem darauf angebrachten Johanniter-Kreuz en miniature (Tafel VI. 4.) verliehen worden, zum Zeichen, daß die Betreffenden diese Dekorationen in ihrer Eigenschaft als Ordensritter erworben haben. (Siehe auch Seite 49.)

Auch sind seit dem 14. August 1864 in einzelnen Fällen Dekorationen des königlichen Kronen-Ordens am Bande des königlichen Hausordens von Hohenzollern (Tafel VI. 7.) verliehen worden.


Ueber Verleihung des königlichen Kronen-Ordens mit Schwertern und mit dem Abzeichen für Jubilare siehe „Allgemeine Bestimmungen.“



Urkunde,

betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Kronen-Ordens I. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden.

Vom 18. Januar 1865.

ir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. haben durch die Stiftung des Großkreuzes zu dem Rothen Adler-Orden diesem die Stellung als zweiter Ritter-Orden des Königlichen Hauses, welche ihm die Urkunde vom Jahre 1792 zuspricht, für immer gesichert, ungeachtet des gleichen Ranges, welchen der Königliche Kronen-Orden in allen seinen Klassen mit ihm hat. Unter Aufrechthaltung dieser Gleichstellung bestimmen Wir mit Bezugnahme auf die Urkunden wegen Erweiterung der 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens und wegen Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens vom 18. Oktober 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 797 und für 1862 S. 9), was folgt:

- 1) Die Sterne des Rothen Adler- und des Kronen-Ordens 1. Klasse werden nicht mehr gleichzeitig getragen. Der Stern des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse wird bei Verleihung des Kronen-Ordens 1. Klasse abgelegt, wogegen in diesem Falle, als ein Zeichen, daß der Rothe Adler-Orden 1. Klasse bereits vorher erworben worden war, die Insignien des Kronen-Ordens 1. Klasse in der Art ausgezeichnet werden, daß das Band des Rothen Adler-Ordens in Emaille bei dem Stern um die Spitzen desselben (Tafel VIII. 1.), und bei dem Kreuze um die Balken desselben (Tafel VIII. 2.) geschlungen ist; das Kreuz des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse wird hierbei um den Hals getragen. (Band Tafel VII. 3.) Wird dagegen der Rothe Adler-Orden 1. Klasse nach dem Kronen-Orden 1. Klasse verliehen, so wird der Stern des letzteren abgelegt, und werden als ein Zeichen, daß der Kronen-Orden bereits vorher erworben worden war, die Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse

- in der Art ausgezeichnet, daß das Band des Kronen-Ordens in Emaille bei dem Stern um die Spitzen desselben (Tafel VII. 1.), und bei dem Kreuze um die Balken desselben (Tafel VII. 2.) geschlungen ist; das Kreuz des Kronen-Ordens 1. Klasse wird hierbei um den Hals getragen. (Band Tafel V. 5.)
- 2) Das Eichenlaub des Rothen Adler-Ordens geht in diesem Falle, wenn die 1. Klasse desselben mit Eichenlaub verliehen gewesen war, auf den Kronen-Orden 1. Klasse über, wie dies auch vice versa stattfindet, wenn der Rothe Adler-Orden 1. Klasse oder der Kronen-Orden 1. Klasse mit Schwertern am Ringe verliehen gewesen war, bevor der Beliehene die 1. Klasse des anderen Ordens erhält. (Tafel VIII. 3.)
 - 3) War der Rothe Adler-Orden oder Kronen-Orden 1. Klasse mit Schwertern erworben worden, so wird bei der Verleihung der höheren Orden nur das Kreuz dieser Klasse, aber an einem schwarz-weißen Bande, um den Hals getragen. (Tafel I. 7. 8. 9., V. 6., VII. 4. 5. 6.)
 - 4) Bei Inländern wird in der Regel die 1. Klasse des Kronen-Ordens nur verliehen, wenn der Rothe Adler-Orden 1. Klasse erworben worden war.
 - 5) Bei Verleihung des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens sowie bei der des Schwarzen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens abgelegt, das Kreuz desselben, eventualiter mit dem Bande des Rothen Adler-Ordens in Emaille, resp. das Kreuz des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse mit dem Bande des Kronen-Ordens in Emaille, jedoch um den Hals fortgetragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1865.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm.**



Ordens-Patent.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen etc.

haben dem (Stand, Vor- und Zunamen, Wohnort)

Unsere Rothen Adler-Orden (Königlichen Kronen-Orden) Klasse 2c.
verliehen, und ertheilen demselben über den rechtmäßigen Besitz dieser Auszeichnung das
gegenwärtige Beglaubigungs-Schreiben mit Unserer eigenen Unterschrift und dem bei-
gedruckten Königlichen Instegele. Berlin, den ten 1878.

(Siegel.)

(Allerhöchste Unterschrift.)

Besitz-Zeugniß.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

bezeugt die General-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden
hierdurch, daß Seine Majestät dem (Stand, Vor- und Zunamen, Wohnort)

den Rothen Adler-Orden (Königlichen Kronen-Orden) vierter Klasse zu ver-
liehen geruhet haben. Zur Beglaubigung ist dieses Zeugniß unter unserer Unterschrift
und Siegel ausgefertigt worden. Berlin, den ten 1878.

General-Commission in Angelegenheiten der Königl. Preussischen Orden.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Dekorationen mit den Abzeichen für Kriegs-Verdienst.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. September 1848.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere, denen Ich für die kriegerischen Ereignisse in Schleswig-Holstein den Rothen Adler-Orden verleihen werde, die Dekoration mit zwei übereinander stehenden Schwertern (Tafel VII. 2.) erhalten sollen, und will Ich diese Distinktion an dem Orden auch künftig für militairische Auszeichnung vorbehalten. — Bei Verleihung der höheren Ordens-Klassen für Auszeichnung im Frieden, werden die Schwerter am Ringe des Kreuzes und auf den Ordenssternen über dem Mittelschilde beibehalten (Tafel II. 3., VII. 1.), [wogegen die Schleife und das Eichenlaub wegfallen]. Die General-Ordens-Kommission hat die Dekorationen nach den beifolgenden Proben auszuhändigen.

Sansfouci, den 16. September 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1861.

Es ist Mein Wille, daß diejenigen Inländer, welche vor dem Feinde den Rothen Adler-Orden mit Schwertern erworben haben, wenn sie später für Auszeichnung im Frieden eine höhere Klasse bisher erhalten haben oder in Zukunft erhalten werden, auf den Ordenssternen über dem Mittelschilde Eichenlaub und zu den Schwertern am Ringe des Kreuzes bei der dritten Klasse die Schleife und bei höheren Klassen Eichenlaub anlegen sollen. Die General-Ordens-Kommission hat hiernach für die angegebenen Verleihungsfälle das Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 12. Oktober 1861.

(gez.) Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Februar 1864.

Ich eröffne der General-Ordens-Kommission hierdurch Nachstehendes:

I. Ich will von jetzt an für Verdienst vor dem Feinde auch den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Hausorden von Hohenzollern, ebenso wie dies bisher bei dem Rothen Adler-Orden der Fall war, in allen Klassen mit Schwertern verleihen, und sollen hierbei die für den Rothen Adler-Orden gegebenen Bestimmungen der Ordre vom 16. September 1848 analoge Anwendung finden. (Tafel V. 1. 4., VI. 1., VIII. 3.) Außerdem behalte Ich Mir vor, denjenigen Rittern, welche eine Ordensklasse mit Schwertern am Ringe besitzen, bei erneutem Verdienst vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den beizubehaltenden Schwertern am Ringe, die kreuzweis aufrecht übereinander stehenden Schwerter zu verleihen. (Tafel II. 1. 5.) In Ansehung des Rothen Adler-Ordens behält es bei den Bestimmungen Meiner Ordre vom 12. Oktober 1861 sein Bewenden.

II. 2c.

Berlin, den 27. Februar 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Wenn zu einer bereits innehabenden Friedensklasse die Schwerter verliehen werden, so erfolgt die Berausgabe einer kompletten Dekoration und ist die bisher getragene Dekoration ohne Schwerter an die General-Ordens-Kommission zurückzugeben.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. April 1864.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 27. Februar c., betreffend die Verleihung von Auszeichnungen für Verdienste vor dem Feinde, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

ad I. a. Inländer tragen den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Hausorden von Hohenzollern mit Schwertern bei der ersten Verleihung, oder wenn ihnen die Schwerter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen werden, an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung (Tafel I. 7., II. 8., V. 6., VII. 4.), bei der Verleihung einer

höheren Klasse der Kriegs-Deformation eines bereits innehabenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weißgestreiften Bande. (Tafel I. 8., II. 9., VII. 5.)

b. Wird dem Inhaber eines der sub a. bezeichneten Orden mit Schwertern später von Mir eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwertern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Deformation abzulegen.

c. Auf das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, sowie auf die 1. Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es bei den statutenmäßigen Vorschriften über die Farbe des Bandes zu denselben sein Bewenden.*)

d. Die Schleife zum Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife und Schwertern wird bei Neuverleihungen dieser Ordensklasse von einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung (Tafel II. 10.) getragen, dagegen die Schleife von dem statutenmäßigen Bande des Rothen Adler-Ordens als Zeichen eines bereits früher erworbenen Verdienstes beibehalten, wenn einem Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, zu dieser Klasse die Schwerter verliehen worden sind.

e. Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienste im feindlichen Feuer von Mir Orden mit Schwertern verliehen werden, tragen das Ordenskreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung. (Tafel I. 9., II. 11., VII. 6.)

ad II. 2c. 2c.

Ich bestimme ferner: Militair-Ober-Beamte, welchen Ich für ausgezeichnete Dienste, die sie im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer, geleistet haben, den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden, den Königlichen Hausorden von Hohenzollern verleihe, tragen diese Deformationen am weißen Bande mit schwarzer Einfassung (Tafel I. 9., II. 11., VII. 6.); Militair-Unter-Beamte, welchen Ich für ausgezeichnete, im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verleihe, tragen dieses an dem Bande des Rothen Adler-Ordens mit einem schmalen schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens.

*) Dieser Passus bezieht sich auf diejenigen Fälle, in welchen die in Rede stehenden Kreuze als Gordon am breiten Bande getragen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf sämtliche auch vor Erlaß dieser Ordre in dem gegenwärtigen Kriege verliehenen Kriegs-Orden resp. Militair-Ehrenzeichen Anwendung, und hat den in dem gegenwärtigen Kriege mit Orden, sowie mit Schwertern zu denselben resp. Militair-Ehrenzeichen Beliehenen die General-Ordens-Kommission die nunmehr vorschriftsmäßigen Dekorationen resp. Bänder nachträglich zuzufertigen.

Gravenstein, den 22. April 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

An den Bändern Tafel I. 7. 8. 9 werden die ersten und zweiten Klassen beider Orden um den Hals, an den Bändern Tafel II. 8. 9. 11. die dritten resp. vierten Klassen im Knopfloch oder an der Schnalle getragen.

Ausländer tragen die ihnen verliehenen Ordens-Dekorationen — auch mit Schwertern — stets am statutenmäßigen (weiß-orangefarbenen resp. blauen) Bande.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1864.

Ich habe beschlossen, Meiner Ordre vom 22. April d. J. über das Tragen des für Verdienst vor dem Feinde erworbenen Rothen Adler-Ordens mit Schwertern für Offiziere, welchen dieser Orden früher verliehen worden ist, selbst wenn sie auch jetzt bereits aus dem Dienst geschieden sein sollten, rückwirkende Kraft zu verleihen. Ich bestimme deshalb, daß alle Offiziere, welche von dieser Genehmigung Gebrauch machen und die vor dem Feinde erworbene Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit Schwertern, neben der ihnen für Verdienst im Frieden später verliehenen höheren Klasse dieses Ordens, am schwarzweißen Bande wieder anlegen, gehalten sein sollen, dies der General-Ordens-Kommission anzuzeigen. Ordens-Dekorationen und Ordens-Bänder werden aber den betreffenden Offizieren von der General-Ordens-Kommission nicht nachgeliefert und bleibt deren Anschaffung ihnen selbst überlassen. — Ebenso will Ich Meiner Eingangs gedachten Ordre in Bezug auf Militair-Beamte, welche auf dem Kriegsschauplatze den Rothen Adler-Orden erworben haben, insofern rückwirkende Kraft verleihen, daß Ich den betreffenden Militair-Beamten gestatte, durch Vermittelung der General-Ordens-Kommission

Mir ihre diesfälligen Anträge vorzulegen, wonächst Ich in jedem speziellen Falle Entscheidung treffen werde, ob sie die Schwerter zum Rothen Adler-Orden, oder nur das weiße Band mit schwarzer Einfassung anzulegen haben.

Swinemünde, den 5. Juni 1864.

An die General-Ordens-Kommission.

(gez.) **Wilhelm.**

Wenn den Prinzen des Königlichen Hauses der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit Schwertern verliehen wird, so haben dieselben gleichzeitig auch das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Schwertern en sautoir zu tragen. (Mitth. d. Milit.-Kab. an die General-Ordens-Kommission vom 11. August 1866.)

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1867.

Ich bestimme im Verfolg Meiner Ordre vom 22. April 1864 hierdurch Folgendes: Ausländer, welche für Verdienst im Kriege durch Preussische Dekorationen ausgezeichnet worden sind, tragen, sobald sie in den diesseitigen Unterthanen-Verband übergetreten sind, die ihnen verliehenen Orden und Ehrenzeichen an dem für Inländer vorgeschriebenen Bande.

Baden-Baden, den 15. Oktober 1867.

An die General-Ordens-Kommission.

(gez.) **Wilhelm.**

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. November 1867.

Ich bestimme hiermit; daß die für Auszeichnung im Felde und in den Kriegslazarethen von Mir verliehenen Ordens-Dekorationen mit dem Johanniter-Kreuz, gleich den Ordens-Dekorationen mit Schwertern, fortgetragen werden sollen, wenn den Inhabern einer solchen Dekoration später von Mir eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen wird.

Berlin, den 7. November 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Nach einer neueren Allerhöchsten Bestimmung sollen alle Dekorationen mit aufrecht stehenden Schwertern resp. am weißen Bande mit schwarzer Einfassung fortgetragen werden, auch wenn den Inhabern später eine höhere Kriegsklasse desselben Ordens verliehen wird.

Aus dem Vorangegangenen ergeben sich für die hier in Betracht kommenden beiden Orden die nachfolgenden Verleihungs=Arten:

Rother Adler=Orden.

- | | |
|---|---|
| <p>1. a. Vierte Klasse.
 — Die Schwerter dazu.
 b. Vierte Klasse mit Schwertern.
 c. Vierte Klasse am weißen Bande.</p> <p>2. a. Dritte Klasse.
 — Die Schleife dazu.
 — Die Schwerter dazu.
 b. Dritte Klasse mit der Schleife.
 — Die Schwerter dazu.
 c. Dritte Klasse mit Schwertern.
 d. Dritte Klasse mit Schleife und Schwertern.
 e. Dritte Klasse mit der Schleife, am weißen Bande.
 f. Dritte Klasse mit Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.
 g. Dritte Klasse mit Schleife und Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.</p> <p>3. a. Zweite Klasse.
 — Die Schwerter dazu.
 b. Zweite Klasse mit Eichenlaub.
 — Die Schwerter dazu.
 c. Zweite Klasse mit Schwertern.
 d. Zweite Klasse mit Eichenlaub und Schwertern.
 e. Zweite Klasse mit Eichenlaub, am weißen Bande.
 f. Zweite Klasse mit Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.
 g. Zweite Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.</p> <p>4. a. Stern zur zweiten Klasse.
 — Die Schwerter dazu.
 b. Stern mit Eichenlaub.
 — Die Schwerter dazu.
 c. Stern mit Schwertern.
 d. Stern mit Eichenlaub u. Schwertern.
 e. Stern mit Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.
 f. Stern m. Eichenlaub u. Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.</p> | <p>5. a. Zweite Klasse mit dem Stern.
 — Die Schwerter dazu.
 b. Zweite Klasse mit dem Stern und mit Schwertern.
 c. Zweite Klasse mit dem Stern und mit Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.</p> <p>6. a. Erste Klasse.
 — Die Schwerter dazu.
 b. Erste Klasse mit Eichenlaub.
 — Die Schwerter dazu.
 c. Erste Klasse mit Schwertern.
 d. Erste Klasse mit Eichenlaub und Schwertern.
 e. Erste Klasse m. Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.
 f. Erste Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.</p> <p>7. a. Erste Klasse mit dem Emaille-Bande.
 — Die Schwerter dazu.
 b. Erste Klasse mit Eichenlaub und mit dem Emaille-Bande.
 — Die Schwerter dazu.
 c. Erste Klasse mit Schwertern und mit dem Emaille-Bande.
 d. Erste Klasse mit Eichenlaub und Schwertern und mit dem Emaille-Bande.
 e. Erste Klasse mit Schwertern am Ringe und mit dem Emaille-Bande.
 — Die Schwerter dazu.
 f. Erste Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe und mit dem Emaille-Bande.
 — Die Schwerter dazu.</p> <p>8. a. Großkreuz.
 — Die Schwerter dazu.
 b. Großkreuz mit Eichenlaub.
 — Die Schwerter dazu.
 c. Großkreuz mit Schwertern.
 d. Großkreuz m. Eichenlaub u. Schwertern.
 e. Großkreuz mit Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.
 f. Großkreuz m. Eichenlaub u. Schwertern am Ringe.
 — Die Schwerter dazu.</p> |
|---|---|

Königlicher Kronen-Orden.

1. a. **Vierte Klasse.**
— Die Schwerter dazu.
b. Vierte Klasse mit Schwertern.
c. Vierte Klasse am weißen Bande.
2. a. **Dritte Klasse.**
— Die Schwerter dazu.
b. Dritte Klasse mit Schwertern.
c. Dritte Klasse am weißen Bande.
d. Dritte Klasse mit Schwertern am Ringe.
— Die Schwerter dazu.
3. a. **Zweite Klasse.**
— Die Schwerter dazu.
b. Zweite Klasse mit Schwertern.
c. Zweite Klasse am weißen Bande.
d. Zweite Klasse mit Schwertern am Ringe.
— Die Schwerter dazu.
4. a. **Stern zur zweiten Klasse.**
— Die Schwerter dazu.
b. Stern mit Schwertern.
c. Stern mit Schwertern am Ringe.
— Die Schwerter dazu.
5. a. **Zweite Klasse mit dem Stern.**
— Die Schwerter dazu.
b. Zweite Klasse mit dem Stern und mit Schwertern.
c. Zweite Klasse mit dem Stern und mit Schwertern am Ringe.
— Die Schwerter dazu.
6. a. **Erste Klasse.**
— Die Schwerter dazu.
b. Erste Klasse mit Schwertern.
c. Erste Klasse mit Schwertern am Ringe.
— Die Schwerter dazu.
7. a. **Erste Klasse mit dem Emaille-Bande.**
— Die Schwerter dazu.
b. Erste Klasse mit dem Emaille-Bande und mit Eichenlaub.
— Die Schwerter dazu.
c. Erste Klasse mit Schwertern und mit dem Emaille-Bande.
d. Erste Klasse mit Schwertern und mit dem Emaille-Bande mit Eichenlaub.
e. Erste Klasse mit Schwertern am Ringe und mit dem Emaille-Bande.
— Die Schwerter dazu.
f. Erste Klasse mit Schwertern am Ringe und mit dem Emaille-Bande mit Eichenlaub.
— Die Schwerter dazu.

Ginzeln Ausnahmefälle.

1. Verleihung der Schwerter am Ringe zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, ohne vorhergegangenen Besitz der vierten Klasse mit Schwertern. (Allerh. Kab. Ordre v. 23. Febr. 1861.)
2. Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse ohne Schwerter, am schwarz-weißen Bande. (Allerh. Kab. Ordre v. 11. Dez. 1868.)
3. Beibehaltung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse ohne Schwerter neben der vierten Klasse mit Schwertern. (Allerh. Kab. Ordre v. 11. Oktob. 1864.)

2. Dekorationen mit den Abzeichen für Jubilare.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. September 1833.

Am 30. v. Mts. hat der Staats-Minister Freiherr von Altenstein für den katholischen Schullehrer N. zu N., welcher sein 50. Dienstjahr vollendet hat, auf Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens angetragen. In den älteren Provinzen, wo man die früheren Dienstverhältnisse gehörig übersehen kann, ist eine solche Auszeichnung ganz in der Ordnung; in den neuen darf jedoch die Verleihung nur dann geschehen, wenn der Jubilar zu Preussischer Zeit schon etwas Vorzügliches geleistet und durch angelegentliche Verbreitung ächt Preussischen Sinnes sich besonders vortheilhaft bemerkbar gemacht hat. In diesem Sinne sind die betreffenden Behörden zu instruiren, und die für den 2c. N. in Antrag gebrachte Verleihung soll ausgesetzt bleiben, bis es bestätigt ist, daß er den obigen Erfordernissen genügt hat.

Berlin, den 16. September 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. Dezember 1851.

Ich bestimme, daß wenn Personen bei Gelegenheit des von ihnen zu begehenden Jubiläums von Mir mit einem Orden ausgezeichnet werden, die ihnen zuzustellende Dekoration mit der Zahl 50, als hierauf bezüglichem Abzeichen versehen werden soll.*) Dieselbe ist, nach Anleitung der beifolgenden Zeichnungen, in Silber bei dem Rothen Adler-Orden erster und zweiter Klasse ohne Eichenlaub, sowie bei der dritten Klasse ohne Schleife, der vierten Klasse und bei dem Allgemeinen Ehrenzeichen auf ein mit dem Ringe, an welchem die Dekoration getragen wird, in Verbindung zu bringendes Schild, bei der ersten und zweiten Klasse mit Eichenlaub, sowie bei dem Stern zu diesen Klassen auf das Eichenlaub, bei dem Stern erster und zweiter Klasse ohne Eichenlaub auf den Stern

*) Diese Bestimmung findet auf Personen, welche in einem Privat-Dienstverhältniß stehen, keine Anwendung. (Schreiben des Civil-Kabinetts an den Minister für Handel 2c. vom 17. Dezember 1873.)

oberhalb des Kreuzes, und bei der dritten Klasse mit der Schleife auf den die letztere umschlingenden Ring, zu setzen. Die General-Ordens-Kommission hat hiernach zu verfahren.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Nach einer späteren Allerhöchsten mündlichen Bestimmung ist bei den ersten drei Klassen die Zahl 50 in Emaille anzubringen, und zwar bei den Kreuzen ohne Eichenlaub resp. Schleife auf einem goldenen Schilde.

Bei zurückgelegter 60jähriger Dienstzeit wird die betreffende Dekoration mit der Zahl 60 verliehen.

Der Königliche Kronen-Orden wird ebenfalls mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen.

(Tafel I. 4., II. 6. 7., IV. 4., V. 7., VI. 3. 6., VIII. 1. 2. 3.)

3. Bekanntmachung der Ordens-Verleihungen.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. April 1824.

Auf die Anzeige der General-Ordens-Kommission vom 14. d. Mts. finde Ich es angemessen, daß die Bekanntmachung der Verleihungen von Orden oder Ehrenzeichen durch die Zeitungen erst dann erfolgt, wenn das die persönlichen Verhältnisse der Betheiligten betreffende Schema ausgefüllt zurückgekommen ist. Die General-Ordens-Kommission wird daher das bisherige Verfahren auch fernerhin beobachten.

Potsdam, den 27. April 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission

Ausgenommen hiervon sind

Verleihungen an fürstliche Personen und umfangreiche Gelegenheits-Verleihungen, welche sogleich nach Erlaß der betreffenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordres,

Ordensfest- und Jubilar-Verleihungen, welche am Tage nach dem Feste resp. Jubiläum publizirt werden.

4. Ordens-Patente und Besitz-Zeugnisse.

Die mit dem Rothen Adler-Orden resp. dem Königlichen Kronen-Orden beliehenen Personen erhalten zu ihrer Legitimation über die ersten drei Klassen ein von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vollzogenes Ordens-Patent, und über die vierten Klassen ein von der General-Ordens-Kommission ausgefertigtes Besitz-Zeugniß. (Siehe Seite 44.)

Die Patente und Besitz-Zeugnisse führen das Datum der betreffenden Allerhöchsten Verleihungs-Ordre. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei den Ordensfest-Verleihungen statt, welche stets vom 18. Januar datirt werden. (Allerh. Kabinetts-Ordre vom 4. Januar 1826.)

Nach dem Tode der Decorirten verbleiben die Besitz-Dokumente den Hinterbliebenen zur ehrenvollen Erinnerung.

5. Reihenfolge, in welcher die Preussischen Orden etc. zu tragen sind.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. Dezember 1871.

Ich bestimme, unter Modifizirung der bisher hierüber bestehenden Festsetzungen, daß die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preussischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden sollen.

1. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse.
 2. Das Ritterkreuz vom Königlichen Hohenzollernschen Hausorden,
 3. Der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse,
 4. Der Kronen-Orden 3. od. 4. Klasse,
 5. Das Militair-Verdienstkreuz.
 6. Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse.
 7. Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse.
 8. Die Rettungs-Medaille.
 9. Die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge.
 10. Das Allgemeine Ehrenzeichen.
 11. Das 25jährige Dienstauszzeichnungs-Kreuz.
- } mit Schwertern
resp. am weißen
Bande.

12. Das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. u. 3. Klasse mit und ohne Schwerter.
13. Das Düppelkreuz.
14. Das Alfenkreuz.
15. Die Kriegsdenkmünze pro 1813/15.
16. Die Erinnerungs-Medaille von 1863.
17. Die Kriegsdenkmünze pro 1870/71.
18. Das Erinnerungskreuz pro 1866.
19. Die Kriegsdenkmünze pro 1864.
20. Die Hohenzollernsche Denkmünze.
21. Die Krönungs-Medaille.

Die noch im Besitz des Eisernen Kreuzes 2. Klasse aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegs-Denkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungs-Medaille von 1863 unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz.

Sie haben dies der Armee und Marine bekannt zu machen.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister.

6. Militair-Honneurs.

Vor dem Großkreuz und der 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens sowie vor der 1. Klasse des Königlichen Kronen-Ordens haben die Schildwachen das Gewehr zu präsentiren; vor den übrigen Klassen mit Schwertern stehen die Schildwachen mit Gewehr-über still. Fordert das persönliche Militair-Verhältniß des Ritters eine höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

7. Wappen-Verzierung.

Es steht jedem Inhaber frei, sein Wappen mit den ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu umgeben. (§. 14 der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.)

Dies geschieht gewöhnlich in der Weise, daß bei der ersten Klasse das Wappenschild auf dem Ordenskreuze liegt, bei der zweiten das Band sich um das Wappen schlingt, und bei den übrigen Klassen das Kreuz am unteren Theile des Wappens an einer Schleife hängt.

8. Unprobemäßige Deforationen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. April 1816.

Ich übergebe Ihnen den beiliegenden Bericht der General-Ordens-Kommission über die Mißbräuche, welche durch Nachahmung und Abänderung der Kriegs-Denkmünzen stattfinden. Ich bin ganz damit einverstanden, nicht nur die Nachbildung der Denkmünzen, als auch das Verfertigen von Zierrathen, Veränderungen oder sinnbildlichen Darstellungen der von Mir verliehenen Orden und Ehrenzeichen allgemein zu verbieten und den Handel mit Gegenständen dieser Art zu untersagen, überlasse Ihnen also, das Erforderliche deshalb zu verfügen und Maßregeln zu nehmen, daß die Orden und Ehrenzeichen nicht anders als in den vorgeschriebenen Formen getragen werden.

Potsdam, den 20. April 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg.

9. Unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1822.

Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Deforationen ihrer Orden u. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Civilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Deforationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe der vorgesezten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, insofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 12. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adels-Prädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

(§. 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871,
26. Februar 1876.)

10. Verpfändung der Ordens-Insignien.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1852.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Ordens-Insignien bei einer Leihanstalt verpfändet worden sind. Da den dekorirten Personen kein Eigenthumsrecht an den ihnen verliehenen Ordenszeichen zusteht, so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, den in ihrem Verwaltungsbezirk bestehenden städtischen Leihanstalten, sowie den konzessionirten Privat-Pfandleihern, die Annahme von Ordens-Insignien als Pfandstücke zu untersagen.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An sämtliche Königliche Regierungen
und an das Königliche Polizei-Präsidium.

11. Verlust der Orden und Ehrenzeichen in Folge von Verbrechen oder Vergehen.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen;

ferner:

die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen.

(§§. 33 und 34 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871,
26. Februar 1876.)

Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat

1. den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
2. den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3. die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine von Rechtswegen zur Folge.

Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 32 Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militair-Kofarbe nicht tragen und Versorgungs-Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

(§§. 32, 33 und 39 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.)

Sämmtliche Gerichts-Behörden sind angewiesen, in allen Fällen, in welchen den Inhaber eines Preussischen oder fremdherrlichen Ordens, Ehrenzeichens oder Denkmünze in Gemäßheit eines rechtskräftigen Strafurtheils der Verlust der bürgerlichen Ehre trifft, oder wo gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, dem Verurtheilten im Wege der Strafvollstreckung die Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen abzunehmen und an die General-Ordens-Kommission einzusenden.

Die Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen 2c. und deren Einsendung an die General-Ordens-Kommission ist sofort nach der Rechtskraft des Urtheils zu bewirken. (Allgemeine Verfügungen des Justiz-Ministeriums vom 20. November 1851 und 8. August 1853.)

Anträge auf Wiederverleihung aberkannter Orden und Ehrenzeichen sind unstatthaft. (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. März 1839.)

12. Rückgabe der erledigten Dekorationen.

Beim Empfange einer höheren Ordensklasse ist die bisher getragene niedrigere Friedens-Klasse desselben Ordens in der Regel abzulegen und an die General-Ordens-Kommission zurückzugeben. Hierbei wird bemerkt, daß der Rothe Adler-Orden 4. Klasse das Allgemeine Ehrenzeichen aufhebt.

Nach dem Tode des Dekorirten sind die Orden und Ehrenzeichen, nachdem sie noch beim Leichenbegängniß zur Ehre des Verstorbenen gedient haben, mit Ausnahme der Brillant-Orden, des Kronen-Ordens mit dem rothen Kreuz und am Erinnerungs-Bande, und der aus eigenen Mitteln angeschafften Duplikate, von den Angehörigen oder Vorgesetzten unter Anzeige des Todestages an die General-Ordens-Kommission zurückzusenden. (Bekanntm. d. Gen.-Ordens-Kom. vom 21. April 1817, 20. Mai 1840, 21. Juli 1840, 3. Juli 1852 und 14. Oktober 1853.)

Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die bei Erbschafts-Regulirungen im Nachlaß sich vorfindenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen zc. verstorbenen Ritter und Inhaber an die General-Ordens-Kommission einzusenden. (Erlaß des Justiz-Ministers v. 24. November 1817.)

Da sich in neuerer Zeit die Anträge bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige um Gewährung von Audienzen behufs persönlicher Rückgabe der Orden Verstorbener in sehr erheblicher Weise gemehrt haben, so ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz nachzusuchen ist, — nur dann durch Hinterbliebene an Seine Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der Schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direkt der General-Ordens-Kommission überwiesen werden. (Mittheil. des Milit.-Kab. an den Kriegs-Minister und den Minister des Innern v. 30. Januar 1868.)

Die Ordens-Insignien hoher und ausgezeichneteter Verstorbener werden nach einer im Jahre 1843 ergangenen Allerhöchsten mündlichen Bestimmung bei der General-Ordens-Kommission aufbewahrt.

Den Wittwen und Kindern verstorbener Inhaber des Rothten Adler-Ordens vierter Klasse wird, bei amtlich bescheinigter Bedürftigkeit,

für die Rückgabe der Insignien eine Bonifikation von 45 Mark aus der Kasse der General-Ordens-Kommission gezahlt. (Allerb. Kab.-Ordres vom 25. September 1817 und 28. Mai 1842.)



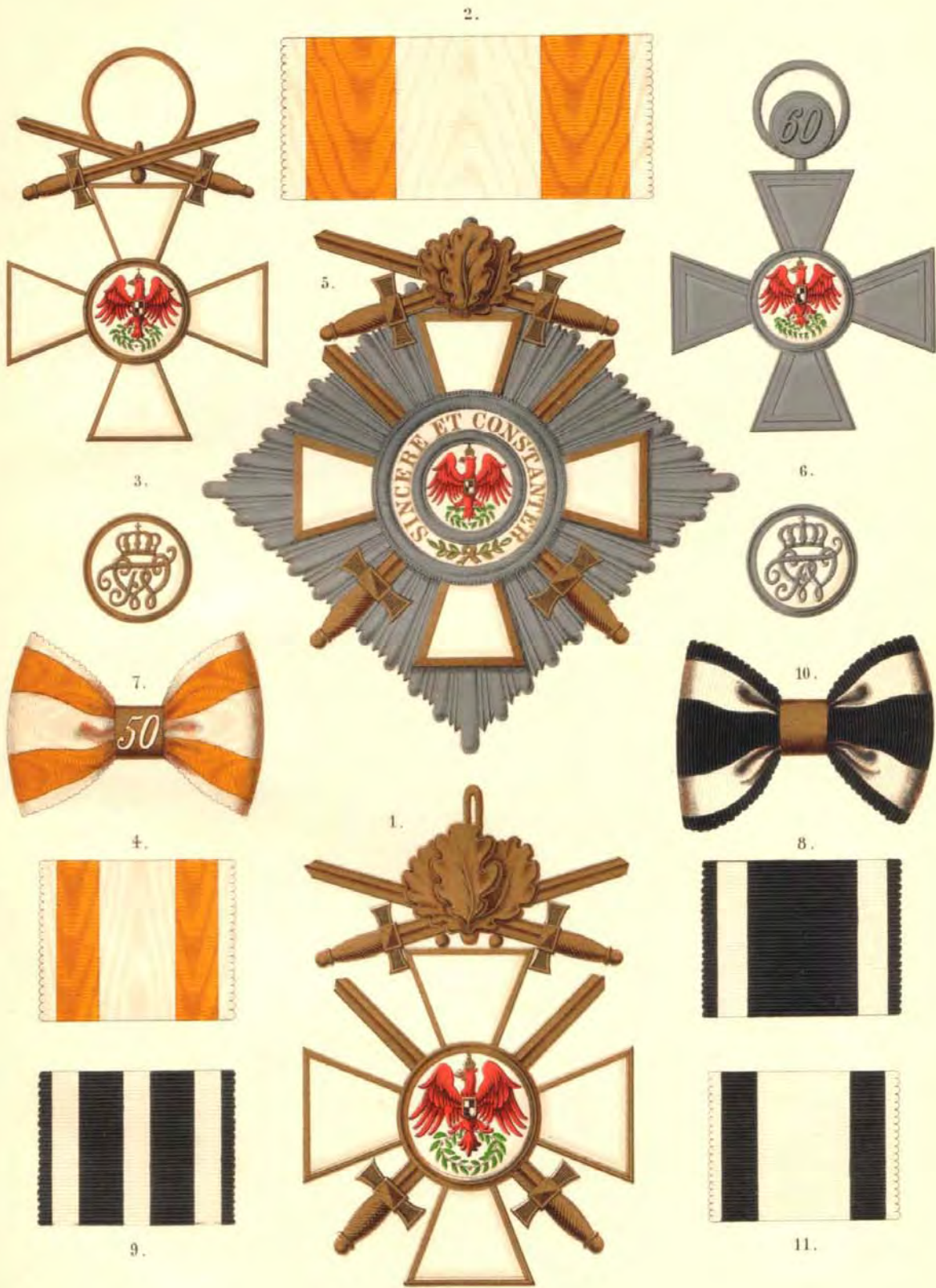
Gefundene Dekorationen, deren Inhaber nicht ermittelt werden können, sind an die General-Ordens-Kommission abzuliefern.

Verloren gegangene Ordens-Insignien hat der Inhaber aus eigenen Mitteln zu ersetzen.



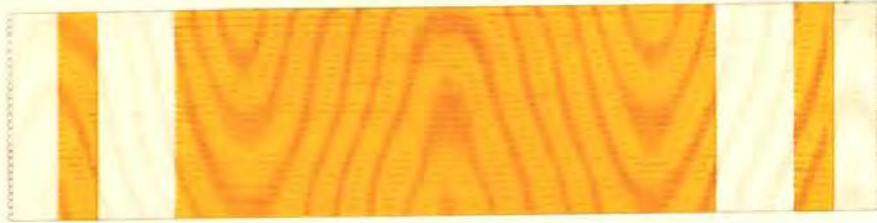


Lith. Institut v. Wilh. Greve Berlin.



Lith. Institut v. Wilh. Greve Berlin

3.



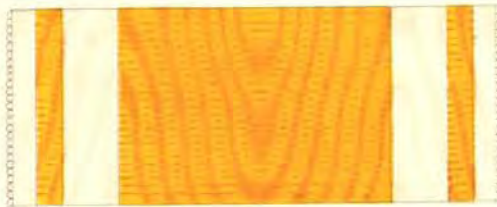
1.



2.



4.



5.



Lith. Institut v. Wih. Greve Berlin.



1.



4.

Lith. Institut v. Wich. Greve Berlin.



Lith. Institut v. Willi Greve, Berlin.



Lith. Institut v. Will. Greve Berlin



Lith. Institut v. Wilh. Greve, Berlin.



Lith. Institut v. Wihl. Greve Berlin.